

Flurbereinungsverfahren Drebach
VKZ: 210021

Erläuterungsbericht

**zur 7. Änderung des Planes über die
gemeinschaftlichen und öffentlichen Anlagen**

**(Wege- und Gewässerplan mit landschaftspflegerischem
Begleitplan nach § 41 Abs. 1 FlurbG)**



Teilnehmergeinschaft
Flurbereinigung Drebach

Die Obere Flurbereinigungsbehörde hat mit Beschluss vom 20.12.1996 das Verfahren Drebach nach §§ 1, 4 und 37 Flurbereinigungsgesetz (FlurbG) angeordnet und zuletzt mit Beschluss vom 04.08.2011 das Flurbereinigungsgebiet zum 6. Mal geringfügig geändert.

Der Plan nach § 41 Flurbereinigungsgesetz (FlurbG) wurde in 2 Teilplänen am 02.11.1998 bzw. 15.06.1999 genehmigt. Die letzte Fortschreibung des Planes erfolgte mit der Genehmigung der 6. Änderung vom 12.09.2005.

Die vorliegende 7. Änderung umfasst:

1. Geringfügige Änderungen bereits plangenehmigter Maßnahmen
2. Entfallende plangenehmigte Maßnahmen
3. Aufnahme neuer Maßnahmen bzw. genehmigungsrelevante Änderungen genehmigter Maßnahmen
4. Demografische Aspekte
5. Prüfung der Umweltverträglichkeit
 - 5.1 Umweltverträglichkeitsprüfung
 - 5.1.1 Vorprüfung zur Umweltverträglichkeitsprüfung
 - 5.1.2 Zusammenfassende Darstellung der Umweltauswirkungen
 - 5.2 Europäische ökologisches Netz „Natura 2000“
 - 5.2.1 FFH-Vorprüfung
 - 5.2.2 FFH-Verträglichkeitsprüfung
 - 5.3 Schutzgebiete und Biotop
 - 5.4 Zusammenfassende Darstellung des Eingriffs und Ausgleichs in die Natur
 - 5.5 Artenschutzrechtliche Prüfung
 - 5.5.1 Vorprüfung
 - 5.5.2 Prüfung der Verbotstatbestände
 - 5.5.3 Prüfung der Ausnahmeveraussetzung
 - 5.6 Gesamtbeurteilung der Umweltauswirkungen
6. Anlagenverzeichnis

Der Vorstand der Teilnehmergemeinschaft (TG) Drebach hat in seinen Sitzungen vom 18.01.2011, 31.05.2011, 15.04.2015 und zuletzt 15.11.2016 beschlossen, eine 7. Planänderung in den Plan nach § 41 FlurbG aufzunehmen. Nach Genehmigung und Einarbeitung der 7. Planänderung soll der Plan nach § 41 FlurbG Bestandteil des Flurbereinigungsplanes nach § 58 FlurbG werden.

Bedingt durch den Wechsel der Vorstandsvorsitzenden in Folge der Verwaltungs- und Kreisgebietsreform zum 01.08.2008 und den damit verbundenen Zuständigkeitswechsel und Neufindungsprozessen fand eine Überprüfung des Gesamtplanes nach der 6. Änderung statt. Analysiert wurden dabei der realisierte Ausbau- sowie Pflanzstand und die neu in den Plan aufzunehmenden Maßnahmen.

Zu letzterem Punkt fanden mit dem Vorstand im Zusammenhang mit den oben erwähnten Sitzungen im Mai 2011 bzw. April 2015 Geländebegehungen statt. Des Weiteren stand die Aufgabe, die Eingriffs-/ Ausgleichsbilanzierung abschließend zu überprüfen und ggf. neue Ausgleichs-/ Ersatzmaßnahmen in den Plan nach § 41 FlurbG aufzunehmen bzw. bisherige als freiwillige Gestaltungsmaßnahmen vorgesehene in eine Pflichtmaßnahme zu wandeln.

1. Geringfügige Änderungen bereits plangenehmigter Maßnahmen

Insbesondere bei den realisierten/ umgesetzten Maßnahmen soll eine Anpassung an tatsächliche Baulängen und Pflanzflächen sowie eine Herstellung der Übereinstimmung der Wege-/Straßennamen und -bezeichnungen mit dem Straßenbestandsverzeichnis der Gemeinde Drebach erfolgen. In der Karte zum Plan nach § 41 FlurbG wurden alle realisierten Maßnahmen mit einem in eckiger Klammer gesetztem Bau-/Pflanzjahr versehen. Zur besseren Zuordnung erhalten alle Grünmaßnahmen Lageangaben und eine laufende Nummer innerhalb gleicher Maßnahmekennziffern (MKZ). Folgende Maßnahmen sind von den geringfügigen Änderungen berührt: MKZ 113 32-1, 113 33-6, 116 02-5, 116 03-3, 116 07-6, 116 11-4, 116 12-2, 116 16-5, 116 17-3, 116 18-1, 116 21-1, 116 32-7, 116 35-1, 116 36-0, 123 06-4, 123 10-2, 123 28-5, 123 31-5, 154 34-2, 516 01-5, 516 02-3 und 516 03-1. Die nach den Förderbestimmungen der Richtlinie LE/2014 Punkt VI geforderte Absicherung der Zweckbindungsfristen bei Grün- und Baumaßnahmen wurde nicht dem Anlagenverzeichnis hinzugefügt, da diese schon im Herbst 2016 mehrheitlich ausliefen. Insbesondere die Wegebegleitpflanzungen gehen in der Unterhaltungspflicht an den Straßenbaulastträger, hier ist schon alleine § 2 Abs. 2 Punkt 3 letztes Wort SächsStrG i. V. m. § 9 des Gesetzes zur Ausführung des Flurbereinigungsgesetzes (AGFlurbG) einschlägig. Für die noch zu bauenden Maßnahmen sind Regelungen zu Zweckbindungsfristen in der Schlussfeststellung nach § 149 FlurbG vorzusehen.

Bei folgenden Maßnahmen behält sich der Vorstand der TG Drebach vor, diese umzusetzen: MKZ 184 50-1: 2 Feldauffahrten bei Flst. 799/9, alle mit gelb hinterlegten freiwilligen Gestaltungspflanzmaßnahmen der Beiblätter 1-3 zum Anlagenverzeichnis sowie die MKZ 523 01-1. Bei Nichtrealisierung erfolgt keine Anpassung des Planes nach § 41 FlurbG, sondern Erwähnung in der Schlussfeststellung nach § 149 FlurbG.

2. Entfallende bereits plangenehmigte Maßnahmen

Dem Anlagenverzeichnis „mit 7. Planänderung zu löschende Maßnahmen“ sind die Maßnahmen nebst Begründung ihrer Löschung zu entnehmen. Die Gemeinde Drebach beabsichtigt die Einziehung gemäß § 8 SächsStrG des „Weges zu den Mittelwiesen“ und des „Fußweges im Randbereich OL Herolder Str. – Ringweg“ (MKZ 116 20-3, 121 27-4 wegfallend).

MKZ 184 50-1 sowie 516 01-5 sind als Maßnahmekennzahlen nicht wegfallend. Bei diesen Maßnahmen entfallen ihnen zugeordnete einzelne Standorte.

3. Aufnahme neuer Maßnahmen bzw. genehmigungsrelevante Änderungen genehmigter Maßnahmen

MKZ 116 24-6 – Die schon im Jahr 2000 umgesetzte Wegebaumaßnahme soll nunmehr erneut, aber in Pflasterbauweise, realisiert werden. Die inzwischen rege Nutzung als Hauptwirtschaftsweg, auch zur Erschließung von landwirtschaftlichen Flächen auf Scharfensteiner Flur, haben den damaligen Ausbau in Schotter, ohne ordentliche Entwässerung in Wegseitengräben, mehr als in Frage gestellt. Der heutige Zustand gleicht dem vor 2000. Auf den damaligen grundhaften Ausbau aufbauend ist auf einer 15 cm Ausgleichsschicht die Pflasterung vorzunehmen. Bedingt durch die neue Feldeinteilung infolge der vorläufigen Besitzeinweisung zum 30.10.2014 sind genügend Feldauffahrten entsprechend

Anlage 1 zur Vorstandsniederschrift vom 15.04.2015 in Schotter, tlw. mit Verrohrung, vorzusehen. Die vorgesehenen 5 Ausweichen sind zu pflastern. Es ist die Neuanlage von ca. 670 m Entwässerungsgräben geplant.

MKZ 116 29-7 – Erweiterung um 1 Abschnitt. Im Bereich der Einmündung des Stützpunktweges soll auf ca. 660 m die ausgespülte und tlw. verdrückte Mittelspur in Asphalt ausgebaut werden sowie in Teilbereichen ist das feldseitige Bankett in Schotter zu erneuern. Die vorhandene Ausweiche am Bauende ist ebenfalls in Asphalt auszuführen. Kein grundhafter Ausbau, da die Sanierung sich bei den zuvor hergestellten 2 Abschnitten als ausreichend erwiesen hat.

MKZ 116 37-8 – Der bestehende Kreuzungsbereich Kettenhammerfeldweg zu Pfarrgutbüschelweg soll mit Asphalt ausgebaut und die Entwässerung des Wegekörpers verbessert werden. Da diese Maßnahme zu 2/3 außerhalb des Flurbereinigungsgebietes auf Scharfensteiner Flur liegt, erfolgt nur eine Kostenbeteiligung der TG Drebach an dem im Verfahren liegenden Teil der Maßnahme sowie deren nachrichtliche Erwähnung hier im Erläuterungsbericht. Bauträger ist die Gemeinde Drebach. Bei vorfristiger Realisierung der Maßnahme durch die Gemeinde entfällt diese ersatzlos.

MKZ 116 38-6 – Die bestehende Kurve ist so zu verbreitern, dass sie für landwirtschaftlichen Verkehr geeignet sein wird. Gleichzeitig soll die Kurvenverbreiterung als Ausweiche für Begegnungsverkehr nutzbar sein. Im gesamten Kreuzungsbereich sollen die Betonplatten entfernt und durch Asphalt ersetzt werden.

MKZ 116 40-8 – Der in einem sehr schlechtem Zustand vorhandene öffentliche Feld- und Waldweg soll ausgebaut werden. Er erschließt die Feldflur beim Bolzplatz sowie stellt eine Verbindung unter Umgehung von Ortsstraßen von der Ortslage zu den Feldwegen zum Herolder Kirchsteig bzw. Sternwartenweg her. Bedingt durch bauliche Zwangspunkte (Grenze des Flurbereinigungsgebietes und Zaun Sportplatz) soll nur ein einseitiges 0,5 m breites Bankett zur Sportplatzseite und ein Hochbord zur Flurbereinigungsgrenzseite vorgesehen werden.

MKZ 116 41-6 – Da die Zweckbindungsfrist des Lindenweges als Radweg beendet ist, soll in weiteren 3 Abschnitten ein Ausbau in alter Trasse vorgenommen werden. Die Ergebnisse der durchgeführten Baugrunduntersuchung werden berücksichtigt. Da es sich beim Lindenweg um den Hauptwirtschaftsweg südlich der Ortslage Drebach handelt, ist seine Nutzbarkeit als solcher auf der gesamten Wegstrecke zu gewährleisten. Wegen der mit der vorläufigen Besitzeinweisung zum 30.10.2014 festgelegten zu schmalen Breite des Wegeflurstückes sind bei Notwendigkeit Wegekörperentwässerungslösungen durch Quer- und Längssicker vorzusehen. Sollte es durch Eigentümer zur freiwilligen Abgabe von Flächen für Wegseitengräben kommen, so sind 600 lfd. m pauschal in der Eingriffsbilanz berücksichtigt. Im Bereich der Leitungsschutzstreifen der querenden Hochspannungsleitungen darf die vorhandene Deckenhöhe des Weges nicht überschritten werden.

MKZ 123 32-3 – Der untergeordnete Wirtschaftsweg ist zur Erschließung der Feldflur und des Waldgebietes Namens „Perster“ notwendig. Im Zusammenhang mit dem Persterrundweg (MKZ 123 102) ist dessen Nutzungsmöglichkeit nur als Stichweg beendet.

MKZ 184 50-1 – Mit der vorläufigen Besitzeinweisung zum 30.10.2014 machte es sich erforderlich, neue Feldeinteilungen, welche zwar durch Wege öffentlich erschlossen sind, aber bei verschiedenen Bewirtschaftern nicht zugänglich durch diese Wege sind, mit Feldauffahrten zu versehen. Es sind 4 neue zu den 2 schon genehmigten Feldauffahrten vorgesehen.

MKZ 518 08-5 – Zur Gewährleistung einer wertgleichen Landabfindung sind Beräumungsmaßnahmen (Reste eines Schweineunterstandes, u.a. Fundamentplatten) zur Wiederherstellung landwirtschaftlicher Nutzflächen in geringem Umfang erforderlich.

MKZ 523 02-0 – Ersatz der wegfallenden MKZ 123 04-8 in tlw. anderer Lage. Die Gemeindeverwaltung Drebach befürwortet ein fußläufiges gefahrloses Erreichen des Grünen Grundes von der Ortslage Drebach über den Neubauernfeldweg hinaus, da ansonsten nur ein Weg entlang der Staatstraße S229 bleibt.

MKZ 523 03-8 – Mit dieser Maßnahme wird der bestehende Venusberger Kirchsteig (MKZ 123 06-4) parallel am Böschungsfuß der Staatsstraße S230 bis zum Weg zum Eulenstein (MKZ 116 05-0) verlängert. Damit ist Befahrung zur Bewirtschaftung der angrenzenden landwirtschaftlichen Flächen für Schlepper bis 2,50 m Breite möglich, ohne die S230 nutzen zu müssen. Gleichzeitig können Radfahrer und Fußgänger mit der Nutzung des Venusberger Kirchsteiges die S230 meiden, ohne wie bisher landwirtschaftlich genutzte Flächen zu beeinträchtigen. Die „Verlängerung Venusberger Kirchsteig“ wird erstmalig ausgewiesen, ohne Deckschicht befestigt und als öffentlicher Feld- und Waldweg gewidmet.

4. Demografische Aspekte

Die TG Drebach plante den Neu- und Ausbau von Feld- und Waldwegen und die Anpflanzung von Hecken und Bäumen. Der Bedarf wurde vom Vorstand der TG Drebach ermittelt.

Die geplanten Wegebaumaßnahmen dienen der besseren Erschließung landwirtschaftlich genutzter Grundstücke, der Erschließung von Höfen/Stallanlagen und öffentlichen Anlagen sowie der Erhöhung der Verkehrssicherheit. Trotz leicht rückläufiger Bevölkerungszahl und dem allgemein prognostizierten Bevölkerungsrückgang im ländlichen Raum müssen die land- und forstwirtschaftlichen Flächen auch in Zukunft ggf. auch mit weniger Arbeitskräften bewirtschaftet werden. Dazu ist ein an die Ansprüche moderner landwirtschaftlicher Maschinen angepasstes Wegenetz erforderlich. Diese Anforderung wird u. a. mit der vorliegenden Planung unterstützt.

Außerdem sind die Wege zum Wandern und Radfahren geeignet und tragen ebenso wie die landschaftspflegerischen Begleitmaßnahmen zur Erhöhung des Erlebnis- und Erholungswertes von Natur und Landschaft bei.

Durch die geplanten Maßnahmen werden die Rahmenbedingungen für die Land- und Forstwirtschaft verbessert, die Tourismusbranche unterstützt und dadurch Arbeitsplätze im Ort gesichert. Durch die Verlegung des landwirtschaftlichen Verkehrs aus der Orts- in die Feldlage, den Ausbau eines in der Freizeit nutzbaren Wegenetzes, wird die Lebensqualität der Ortsansässigen verbessert und so dem prognostizierten Bevölkerungsrückgang entgegengewirkt.

5. Prüfung der Umweltverträglichkeit

5.1. Umweltverträglichkeitsprüfung

5.1.1. Vorprüfung zur Umweltverträglichkeitsprüfung

Für das Vorhaben - „Bau der gemeinschaftlichen und öffentlichen Anlagen im Sinne des Flurbereinigungsgesetzes“ - ist eine allgemeine Vorprüfung des Einzelfalls nach § 7 UVPG (Gesetz über die Umweltverträglichkeitsprüfung) i.V.m. § 4 SächsUVPG (Sächsisches UVPG) vorgesehen (Anlage 1 Nummer 16.1 UVPG / Anlage 1 Nummer 7 SächsUVPG).

Ziel dieser allgemeinen Vorprüfung ist es, festzustellen, ob das Vorhaben aufgrund überschlägiger Prüfung erhebliche nachteilige Umweltauswirkungen haben kann, die nach § 25 Absatz 2 UVPG i.V.m. § 4 SächsUVPG bei der Zulassungsentscheidung zu berücksichtigen wären. Dazu wurden im Folgenden mögliche erhebliche Auswirkungen (inklusive der Wechselwirkungen) der Maßnahmen auf die Umweltgüter umfassend ermittelt, beschrieben und bewertet. Die Umweltgüter sind Fläche, Boden, Wasser, Klima, Luft, Pflanzen, Tiere, Landschaft (in Wechselwirkung mit Menschen, Kultur- und Sachgütern). Als Vorhaben zählt die Gesamtheit der geplanten Maßnahmen.

Kriterien für die Vorprüfung gemäß Anlage 3 zum UVPG:

1.	Merkmale des Vorhabens
1.1	Größe und Ausgestaltung des gesamten Vorhabens
	<p>Das Plangebiet der Flurbereinigung erstreckt sich auf ca. 1.609 ha. Die vorliegende Planung zur Verbesserung des landwirtschaftlichen Wegenetzes und Erschließung der Feldflur sowie zur Gefährdungsreduzierung des zur Erholung dienenden Wegenetzes umfasst insgesamt eine Fläche von 16.200 m². Hiervon sind ca. 2.950 m² ohne jeglichen baulichen Eingriff, da nur eine Ausweisung vorhandener Wegflächen erfolgt.</p> <p>Die Flächen der vorhandenen Wege weisen schon im Bestand durch Verdichtung und Befestigung Mängel in den Naturhaushalts-Funktionen auf; durch den vorgesehenen Ausbau kommt es zu weiteren Einschränkungen der Funktionen des Naturhaushaltes und Landschaftsbildes. Auf den Kompensationsflächen werden Verbesserungen erreicht.</p> <p>Die technologischen Vorhaben gliedern sich dabei in folgende Maßnahmen:</p> <p>1. Wegeneubau (MKZ 116 24-6, 523 03-8) auf 1.350 m² für Neuanlage Wegseitengräben zur Entwässerung des Wegeplanums bzw. Ausweichen auf ca. 530 m² intensiv genutztem Grünland, ansonsten als Acker genutzten Flächen. Zu letzteren zählt auf 0,07 km bzw. 175 m² (Länge/Fläche) der geplante Fußwegeneubau.</p> <p>2. Wegeausbau (MKZ 116 24-6, 116 29-7, 116 38-6, 116 40-8, 116 41-6) auf 3,04 km bzw. 11.350 m² (Länge/Fläche) auf vorhandener Wegefläche, ohne Änderung der Dimensionen von Weg-, Seitenstreifen-, Ausweichstellenbreite. Die auszubauenden Ausweichstellen bestehen bereits (Ausnahmen siehe zuvor).</p> <p>3. Rückbau (MKZ 518 08-5) auf ca. 400 m² Fläche mit dem Entwicklungsziel von Grünland.</p>

1.2	Zusammenwirken mit anderen bestehenden oder zugelassenen Vorhaben																				
	<p>Die Grundlage für die Planung bildet das schon vorhandene Wegenetz, das entsprechend den betriebswirtschaftlichen und agrarstrukturellen Erfordernissen in der Vergangenheit bereits ausgebaut wurde und mit dieser Planänderung weiter angepasst wird. Die geplanten Maßnahmen tragen dazu bei, die positive Entwicklung des Flurbereinigungsgebietes fortzuführen und die Neugestaltung zu optimieren. Der Bauumfang der 7. Planänderung und bereits genehmigter Vorhaben wird im Verhältnis zur Verfahrensfläche als gering eingeschätzt.</p> <p>Stärkere positive Auswirkungen ergeben sich durch den bereits plangenehmigten Rückbau von Wegeflächen (MKZ 116 12-2, 116 18-1 und 154 34-2); geringere Auswirkungen durch den Rückbau von Gebäuderesten des Schweineunterstandes.</p> <p>Ein weitergehendes Zusammenwirken mit bestehenden oder zugelassenen Maßnahmen Dritter ist nicht bekannt.</p>																				
1.3	Nutzung natürlicher Ressourcen, insbesondere Fläche, Boden, Wasser, Tiere, Pflanzen und biologische Vielfalt																				
	<p>Dauerhafte Flächennutzung durch Wegeneubau, -ausbau, -rückbau:</p> <p><i>1. Neuanlage bzw. höherer Versiegelungsgrad</i></p> <table border="0"> <tr> <td>Neuersiegelung mit Vollpflaster oder Asphalt:</td> <td style="text-align: right;">1.590 m²</td> </tr> <tr> <td>Neuersiegelung mit Rasenkammerpflaster oder Schotter:</td> <td style="text-align: right;">2.750 m²</td> </tr> <tr> <td>Neuanlage Entwässerungsgräben/Bankett:</td> <td style="text-align: right;">1.040 m²</td> </tr> <tr> <td>Anlegen von Grünland (Rückbau):</td> <td style="text-align: right;">400 m²</td> </tr> <tr> <td>Summe</td> <td style="text-align: right;">5.780 m²</td> </tr> </table> <p><i>2. Beseitigungen</i></p> <table border="0"> <tr> <td>Beseitigung von Grünland:</td> <td style="text-align: right;">530 m²</td> </tr> <tr> <td>Beseitigung von Acker:</td> <td style="text-align: right;">820 m²</td> </tr> <tr> <td>Beseitigung von Schotterflächen:</td> <td style="text-align: right;">4.320 m²</td> </tr> <tr> <td>Beseitigung von Versiegelungen:</td> <td style="text-align: right;">400 m²</td> </tr> <tr> <td>Summe</td> <td style="text-align: right;">6.070 m²</td> </tr> </table> <p>Wegebau:</p> <p>Beim Wegebau wird die Wegealtdecke maschinell entfernt bzw. der Oberboden abgeschoben, die Fläche planiert und der Boden ggf. erneut verdichtet. Die Wirkung des Bodens unter dem Weg als wasseraufnehmender und -filternder Raum wird vermindert (das Wasser versickert aber neben der Fläche). Es werden in Schichten Fremdstoffe, nämlich Schottergemische / Sande, als Befestigungsmittel eingebaut. Durch das eingebrachte Fremdmaterial verteilt sich der bei Benutzung entstehende Druck auf mehr Fläche.</p> <p>Für die Befestigung wird eine Trag- und Deckschicht aus Asphalt oder 2 Spuren Betonpflaster mit Rasenkammerpflaster dazwischen maschinell aufgebracht. Dabei wird der Boden versiegelt, d.h. ein Stoffaustausch durch die Deckschicht ist nicht möglich. Oberflächenwasser wird auf Grund der Querneigung abgeleitet und kann nicht in den Wegekörper eindringen. Es folgt daraus, eine plastische Verformung wird damit vorgebeugt, der Weg wird tragfähiger standfester und Er- bzw. Unterhaltungsmaßnahmen fallen erst in größeren Zeiträumen an.</p> <p>Wasser wird mittelbar beeinflusst, indem es an der Versickerung direkt auf der Trasse gehindert wird; eine unmittelbare Beeinflussung durch Stoffeinträge, Stauung mit Folge der Anhebung oder Absenkung des Grundwassers findet nicht statt.</p> <p>Kleinklima und Luft werden beeinflusst, da sich die Oberflächenstruktur verändert. Eine stärkere Erwärmung/Wärmespeicherung der Wegeoberfläche bei Besonnung ist – besonders bei im Unterschied zu Beton dunkel gefärbter Asphaltdecke - zu erwarten. Dadurch</p>	Neuersiegelung mit Vollpflaster oder Asphalt:	1.590 m ²	Neuersiegelung mit Rasenkammerpflaster oder Schotter:	2.750 m ²	Neuanlage Entwässerungsgräben/Bankett:	1.040 m ²	Anlegen von Grünland (Rückbau):	400 m ²	Summe	5.780 m²	Beseitigung von Grünland:	530 m ²	Beseitigung von Acker:	820 m ²	Beseitigung von Schotterflächen:	4.320 m ²	Beseitigung von Versiegelungen:	400 m ²	Summe	6.070 m²
Neuersiegelung mit Vollpflaster oder Asphalt:	1.590 m ²																				
Neuersiegelung mit Rasenkammerpflaster oder Schotter:	2.750 m ²																				
Neuanlage Entwässerungsgräben/Bankett:	1.040 m ²																				
Anlegen von Grünland (Rückbau):	400 m ²																				
Summe	5.780 m²																				
Beseitigung von Grünland:	530 m ²																				
Beseitigung von Acker:	820 m ²																				
Beseitigung von Schotterflächen:	4.320 m ²																				
Beseitigung von Versiegelungen:	400 m ²																				
Summe	6.070 m²																				

wird es in unmittelbarer Nähe wärmer und trockener. Es werden sich unter Umständen wärmeliebende und trockenresistentere Arten in diesen Räumen ansiedeln. Damit wird einerseits der Lebensraum für die bisher hier siedelnden Arten verkleinert, andererseits wird eine neue Lebensraumqualität geschaffen, die *Lebensraumvielfalt* wird vergrößert. Der Luftaustausch zwischen Flächen wird nicht behindert.

Für *Pflanzenarten* ergibt sich keine stärkere Durchschneidungswirkung. Der „Standraum Weg“ verliert aber teilweise seine Funktion, weil ein Bewuchs ist im versiegelten Bereich nicht mehr möglich ist. Durch die Bebauung werden - je nach Standort und vorkommenden Arten - kleinräumig verschieden wertvolle Saumflächen betroffen. Problematisch ist dies bei der vollständigen Zerstörung von Saumflächen, da hierbei die Möglichkeit der schnellen Regeneration des neu auszubildenden Wegsaumes aus dem im Boden vorhandenen Samenpotential nicht besteht. Die Beeinträchtigung kann vermindert bzw. vermieden werden, indem das abgeschobene Bodenmaterial der Saumflächen bauzeitlich separat gelagert und abschließend am neuen Wegrand aufgebracht wird. So kann das Samenpotential zur Wirkung kommen.

Für *Tierarten* ergeben sich indirekt größere Lebensraum-Durchschneidungswirkungen als bei einem Schotterweg, wenn die Nutzung des Weges nach der Versiegelung so zunimmt, dass mehr Tiere überfahren werden als vorher. Der „Lebensraum Weg“ verliert an Attraktivität (z. B. Pfützen oder Bewuchs am Rand der Fahrspur verschwinden). Eine direkte Durchschneidungswirkung ergibt sich, da viele Kriechtier-, Lurch-, Insekten- und Weichtierarten in einem versiegelten Weg eine Barriere finden, die vom Großteil der Individuen nicht überschritten wird. Damit wird ihr Lebensraum verkleinert, der Austausch der Teilpopulationen im dann zerschnittenen Gesamt-Lebensraum wird vermindert.

Ein sich erneut entwickelnder Wegesaum kann aber auch als Lebensraum und Leitstruktur im Sinne von Biotopverbund fungieren.

Entwässerungsgrabenbau:

Mit dem Neubau der Entwässerungsgräben wird eine linienförmige Abgrabung durchgeführt. Der anstehende *Boden* wird abgetragen. Durch die Profilierung wird die Oberfläche geringfügig vergrößert. Die Wirkung des Bodens als wasseraufnehmender und -filternder Raum wird nicht vermindert. Die Auswirkungen auf die Umwelt sind hier positiv.

Das *Wasser* wird mittelbar beeinflusst, da anfallendes Niederschlagswasser, auch in geringen Mengen Sickerwasser, gesammelt und abgeleitet bzw. zu Versickerung gebracht wird. Nicht zur Versickerung bzw. Verdunstung gebrachtes Wasser wird bestehenden Vorflutern zugeleitet oder es ist die Versickerung in landwirtschaftlicher Nutzfläche angedacht. Zu einer Absenkung des Grundwassers oder Stauung mit Folge der Anhebung des Grundwasserstandes kommt es nicht. Eine unmittelbare Beeinflussung durch Stoffeinträge besteht durch die Grabenanlage nicht.

Der Lebensraum Acker / Grünland / Saum wird geringfügig verkleinert. Da sich aber eine Grabenflora entwickeln wird, ergeben sich keine erheblichen Beeinträchtigungen für *Pflanzen*.

Für *Tiere* ergeben sich keine erheblichen Lebensraum-Durchschneidungswirkungen (anders wäre das eventuell bei einer ständigen Wasserführung des Grabens). Im Gegensatz dazu wird der Graben - wegen seiner sich durch die geringe Nutzungsintensität entwickelnde Flora - als vernetzendes Landschafts-Element wirksam bzw. steigert die *Lebensraumvielfalt*.

Rückbau:

Beim Rückbau werden die Deck- und Befestigungsmaterialien abgeschoben bzw. abgebaggert, der *Boden* gelockert, aufgefüllt und mit Mutterboden abgedeckt. Die Wirkung des *Bodens* als wasseraufnehmender und -filternder Raum wird verbessert bzw. wieder

	<p>hergestellt. Niederschlagswasser kann direkt versickern. Der Lebensraum Grünland wird vergrößert, in Randbereichen zum angrenzenden Wald entstehen Saum- und kleinräumige Sukzessionsflächen. Für <i>Pflanzenarten</i> wird die Fläche in ihren Standraum-Qualitäten (Durchwurzelbarkeit, Wasserspeicherung) verbessert. Die beabsichtigte Zunahme der Artenzahlen aufgrund der Entstehung neuer Lebensräume kommt es nicht. Der Artenbestand wird der intensiven Nutzung der benachbarten Fläche entsprechen. Eine wesentliche Verbesserung für <i>Tierarten</i> erfolgt nicht. Temporäre Flächennutzung: Während der Bauzeit kommt es zur begrenzten Nutzung der Seitenräume als kurzzeitige Lager- oder Abstellfläche ohne Änderung des Ausgangszustandes. Nach Beendigung der Baustellen werden genutzte Flächen beräumt und in den vorherigen Zustand versetzt. Nachhaltige Beeinträchtigungen der Flächen sind dabei nicht zu erwarten.</p>
1.4	Erzeugung von Abfällen
	<p>Abgeschobener Mutterboden wird randlich angefüllt oder zur Andeckung verwendet. Weiterer anfallender Erdaushub wird vor Ort zur Geländeangleichung verwendet, ggf. beprobt, abgefahren und entsprechend einem Analyseergebnis verwertet. Im Bereich der Bauflächen sind keine Altlastenverdachtsflächen bekannt. Mit der Herstellung des Lichtraumprofils anfallendes Schnittgut wird beseitigt. Baustellenbedingte Abfälle, ungenutzte Bauhilfsstoffe werden im Rahmen der Baufeldberäumung beseitigt und verwertet. Das anfallende Deck- und Befestigungsmaterial wird beprobt. Liegen die Werte des Asphaltmaterials unter den Grenzwerten der Verwertungsklasse A nach RuVA-StB 01, so kann im Heißmischverfahren der Asphalt wieder verwertet werden. Für weiteres Befestigungsmaterial (Kies-Sand-Gemisch und Schotter-Kiessand-Gemisch, Asphalt) mit schlechten Schadstoffanalysewerten erfolgt die Zuführung zu einer Deponie. Weitere Abfälle werden anlagen- und betriebsbedingt nicht erzeugt oder fallen nicht an.</p>
1.5	Umweltverschmutzung und Belästigung
	<p>Baubedingt entstehen beim Anlagenbau Schallemissionen, Vibration und Staub. Betriebsbedingt ist mit keiner relevanten Zunahme von Schall, Staub und Vibrationen zu rechnen. Mit dem Wegeausbau kommt es zur Verlagerung von Verkehr aus der Ortslage weg. Mit einem höheren Verkehrsaufkommen und damit verbundenen Zuwachs an Emissionen ist nicht zu rechnen. Anfallendes Niederschlagswasser wird im Randbereich zur Versickerung gebracht oder in Wegseitengräben gesammelt und dem Vorfluter zugeleitet. Während der Bauzeit werden empfindliche Randbereiche, Bauwerke oder Landschaftselemente durch Ummantelung (z. Polsterung) vor mechanischer Beschädigung geschützt.</p>
1.6	Unfallrisiko
	<p>Unter Beachtung der entsprechenden Regelwerke werden die Wegeanbindungen an übergeordnete Straße angeschlossen. Bau-, anlage- und betriebsbedingt kommt es zu keiner Zunahme von Unfällen. Die Kriterien Störfall und Katastrophen sind nicht relevant.</p>
1.7	Risiken für die menschliche Gesundheit
	<p>Beeinträchtigungen oder Risiken für Menschen oder die menschliche Gesundheit bestehen wesensgemäß beim Wegebau nicht. Die (Unfall-)Gefahr für Einzelpersonen wird nicht erhöht gegenüber der allgemein zu erwartenden Gefahr.</p>

2.	Standort des Vorhabens
2.1	<p>Bestehende Nutzung des Gebietes</p> <p>Der Regionalplan Chemnitz – Erzgebirge weist das Plangebiet überwiegend als Vorrang- und Vorbehaltsgebiet „Natur und Landschaft“ sowohl in der Ausprägung Arten- und Biotopschutz als auch Landschaftsbild/Landschaftserleben aus. Die Ortslage Drebach liegt zum großen Teil nicht im Verfahrensgebiet. Das Verfahrensgebiet wird vorwiegend intensiv agrarisch und forstlich, daneben touristisch genutzt. In den hängigen Bereichen überwiegt die Grünlandnutzung als Weide und zur Heugewinnung. Auf den welligen Hochebenen schließen sich teils großflächige, ausgeräumte Ackerflächen an, die an ihrem Ende von größeren Waldflächen gesäumt werden. Es bestehen mehrere regionale Wanderwege, wovon der „Planetenwanderweg“ auch überregional der Bekannteste sein dürfte.</p> <p>Alle auszubauenden Wege, welche von der 7. Planänderung erfasst sind, werden schon im Bestand als Verkehrsfläche genutzt, mit dem Ausbau erfolgt keine funktionale Änderung. Die bestehende Nutzung wird durch die vorliegende Planung nicht beeinträchtigt, sondern gefördert. Eine wesentliche Intensivierung oder zunehmende Ökonomisierung ist auf Grund der Topographie und Besitzverhältnisse nicht zu erwarten.</p>
2.2	<p>Reichtum, Qualität und Regenerationsfähigkeit</p> <p>Das Flurbereinigungsgebiet insgesamt weist eine gute Naturhaushalts- und Landschaftsbild-Ausstattung sowie hohe Erholungseignung auf. Die Landschaft wird vom Hügelland geprägt, von Fließgewässern, die sich tief ins Gelände eingeschnitten haben und teils naturnah, mäandrierend das Landschaftsbild bestimmen. Das ansteigende Gelände bzw. Hangflächen sind mit langgestreckten Hecken, Gehölzstreifen oder Verbuschungen gegliedert, welche aus landschaftlicher und ökologischer Sicht als herausragende Elemente zu betrachten sind. Baumreihen entlang von Straßen und Wegen runden das Bild ab.</p> <p>Der vorhandene Waldreichtum und die heterogenen, klein- bis großflächigen Biotopstrukturen im Plangebiet werden durch die Planungen nicht verändert. Wo vorhanden, wird der Charakter eines Waldhufendorfes erhalten. Neue Zerschneidungswirkungen werden nicht geschaffen.</p> <p>Aufgrund der bewegten Topologie und kleingliedrigen Besitzverhältnisse besitzt das Gebiet ein dichtes Wegenetz. Die Flächen der vorhandenen Wege weisen schon im Bestand durch Verdichtung und Befestigung Mängel in den Naturhaushalts-Funktionen auf. Der Wegebau wirkt gering visuell störend und fügt sich in das siedlungsnah Bild ein. Die Neuversiegelung wird mit landschaftsgestaltenden Ausgleich- und Ersatzmaßnahmen kompensiert. Die Empfindlichkeit des Bodens gegenüber Erosionen wird nicht erhöht.</p> <p>Durch die geplanten Maßnahmen werden Fließgewässer nicht beansprucht oder verändert. Auf den Kompensationsflächen werden Verbesserungen der Funktionen des Naturhaushaltes und Landschaftsbildes erreicht.</p>
2.3	<p>Schutzkriterien</p> <p><i>Natura 2000 – Gebiete nach § 32 BNatSchG i.V.m. § 22 SächsNatSchG:</i> Das Flurbereinigungsgebiet wird vom FFH-Gebiet „Zschopautal“ (Landesmelde-Nr. 250, EU-Meldenummer: 4943-301, Teilfläche 4) siehe Übersichtskarte Anlage 1 zum Erläuterungsbericht sowie SPA-(Vogelschutz)-Gebiet „Zschopautal“ (Landesmelde.Nr. 70, EU-Meldenummer: 5244-451) siehe Übersichtskarte Anlage 2 zum Erläuterungsbericht tangiert. Keine Maßnahmen der vorliegenden Planung liegen im FFH- bzw. SPA-Gebiet, es sind keine Beeinträchtigungen zu erwarten.</p> <p><i>Naturschutzgebiete (NSG) nach § 23 BNatSchG i. V. m. § 14 SächsNatSchG:</i> Keine Naturschutzgebiete vorhanden.</p> <p><i>Landschaftsschutzgebiete (LSG) nach § 26 BNatSchG:</i> Die geplanten Maßnahmen liegen im Landschaftsschutzgebiet „Oberes Zschopautal mit</p>

	<p>Preßnitztal“, welches sich mit Ausnahme eines Bereiches Richtung Ehrenfriedersdorf (siehe Anlage 3.1 zum Erläuterungsbericht) auf das gesamte Verfahrensgebiet erstreckt. Insgesamt werden keine Auswirkungen auf den Schutzzweck und die Erhaltungsziele erwartet.</p>
	<p><i>Naturpark (NP) nach § 27 BNatSchG i. V. m. § 17 SächsNatSchG:</i> Das Verfahrensgebiet liegt nicht im Naturpark „Erzgebirge/Vogtland“.</p>
	<p><i>Naturdenkmäler (FND/ND) nach § 28 BNatSchG i. V. m. § 18 SächsNatSchG</i> Die für das Plangebiet ausgewiesenen Flächennaturdenkmäler „Heidelbachtal I-III“ und „Krokuswiesen“ werden nicht von den Maßnahmen berührt (Anlage 3.1 und 3.2 zum Erläuterungsbericht). Relevante Beeinträchtigungen werden von den Maßnahmen nicht erwartet.</p>
	<p><i>Biotope nach § 30 BNatSchG i. V. m. § 21 SächsNatSchG:</i> Die mit der selektiven Biotopkartierung des Freistaates Sachsen, 2. Durchgang, erfassten wertvollen Gehölzstrukturen bzw. Landschaftselemente (im weiteren als „Biotope“ bezeichnet, obwohl keine Eigenschaft gesetzlich geschützter Biotope nach § 30 BNatSchG i. V. m. § 21 SächsNatSchG vorliegt) werden durch die Planungen teilweise oder deren direktes Umfeld berührt (Anlage 3.2 zum Erläuterungsbericht):</p> <p>Wegeausbau (MKZ 116 24-6)</p> <ul style="list-style-type: none"> - Feldgehölz auf einer Kuppe 100 m östlich der Maßnahme im Ackerfeldblock (Biotop-Nr. 5344§080231) - Magerböschung im Grünland beginnt 50 m westlich der Maßnahme talwärts (BT-Nr. 5344§080307) - grenzt an die MKZ 516 02-3 lfd. Nr. 9 und 10 (Feldhecken, 1999 bzw. 2000 erfolgte Ergänzungspflanzung) an <p>Wegeausbau (MKZ 116 41-6; 2. Abschnitt)</p> <ul style="list-style-type: none"> - Feldgehölze 45 m nördlich der Maßnahme im Grünland (BT-Nr. 5344§080546 und 5343§079055) - Hecken der Waldhufenflur 8 m nördlich der Maßnahme beginnend Richtung Ortslage (BT-NR. 5343§079053 und 5343§079054) <p>Wegeausbau (MKZ 116 41-6; 3. Abschnitt)</p> <ul style="list-style-type: none"> - grenzt am Bauanfang an das südlich der Maßnahme liegende Feldgehölz an (BT-Nr. 5343§079066), welches zugleich als ökologische Vorrangfläche im Ackerfeldblock im Rahmen der Agrarförderung ausgewiesen ist <p>Der Wegeausbau erfolgt auf den vorhandenen Wegeflächen. Eine Beanspruchung weiterer Flächen im Umfeld, z. B. für Zwischenlagerung von Baumaterial, hat in genügendem Abstand der erwähnten Biotope zu erfolgen.</p> <p>In Abstimmung mit der unteren Naturschutzbehörde (uNB), haben die vorgenannten Maßnahmen keine erheblichen Auswirkungen auf den Schutzzweck oder Erhaltungsziele der aufgeführten besonders geschützten Biotope. Entstehende Wegesaumflächen sind dazu geeignet, die geschützten Flächen zu ergänzen.</p>
	<p><i>Wasserschutzgebiete nach § 51 des Wasserhaushaltsgesetzes, Heilquellenschutzgebiete nach § 53 Absatz 4 des Wasserhaushaltsgesetzes, Risikogebiete nach § 73 Absatz 1 des Wasserhaushaltsgesetzes sowie Überschwemmungsgebiete nach § 76 des Wasserhaushaltsgesetzes:</i> Das Verfahrensgebiet wird von keinen der möglichen Gebiete überdeckt oder tangiert.</p>
	<p><i>Gebiete, in denen die in Gemeinschaftsvorschriften festgelegten Umweltqualitätsnormen bereits überschritten sind:</i> Im Verfahrensgebiet nicht vorhanden.</p>

	<p><i>Gebiete mit hoher Bevölkerungsdichte i. S. § 2 Absatz 2 Nr. 2 ROG:</i> Es besteht kein direkter räumlicher Bezug zu Gebieten mit hoher Bevölkerungsdichte.</p>
	<p><i>Bau- und Bodendenkmäler gemäß SächsDSchG:</i> Für den im Verfahrensgebiet liegenden weit kleineren Teil der Ortslage Drebach besitzt kein Objekt Denkmaleigenschaften. Die Ortslage als Ganzes ist eine geschlossene Siedlungseinheit und damit eine archäologische Denkmalzone. Bodendenkmäler sind im Verfahrensgebiet keine ausgewiesen.</p>

3.	Art und Merkmale der möglichen Auswirkungen
3.1	<p>Art und Ausmaß (geografisches Gebiet, betroffene Bevölkerung) der Auswirkungen</p> <p>Die Schutzgüter werden nur im verhältnismäßig geringen Umfang betroffen. So beträgt die streifenförmige Flächeninanspruchnahme durch Aus- und Neubau sowie Ausweisung zusammen 0,1 % des Verfahrensgebietes. Dabei sind die Auswirkungen auf ein Gebiet beschränkt, was sich im <i>unmittelbaren Umfeld</i> der einzelnen Maßnahmen befindet.</p> <p>Auf die Art der anlagenbedingten und baubedingten Auswirkung wird unter Pkt 1.3 näher eingegangen. Betriebsbedingte Auswirkungen (stoffliche Emissionen, akustische Veränderungen, optische Wirkungen, Einleitung in Gewässer) sind sehr gering. Die Zerschneidungswirkung wächst durch die Wegebaumaßnahmen leicht an: bei Ausbau mit Asphaltdeckschicht ist wegen einer höheren durchschnittlichen Fahrgeschwindigkeit das Kollisionsrisiko erhöht. Die Zunahme wird wegen der niedrigen Überfahrhäufigkeit nicht erheblich sein.</p> <p>Betroffen ist der Kreis der Anlagennutzer - hier im engeren Sinne: Anwohner, Landwirte, Waldnutzer, Jäger; im weiteren Sinne: Erholungssuchende, Radfahrer, Reiter, eventuell Feuerwehr, Polizei und Rettungsdienste.</p> <p>Das Ausmaß möglicher <i>erheblicher Auswirkungen</i> wird als sehr sehr gering eingestuft.</p>
3.2	<p>Etwaiger grenzüberschreitender Charakter der Auswirkungen</p> <p>Die Staatsgrenze zur Tschechischen Republik ist ca. 19 km entfernt, zu grenzüberschreitenden Auswirkungen kommt es nicht.</p>
3.3	<p>Schwere und Komplexität der Auswirkungen</p> <p>Das Maß der Schwere von Umweltauswirkungen ist unter Beachtung der Bedeutung des Verlustes an betroffenen Schutzgütern gering. Die Möglichkeit mancher Wirkfaktoren durch Interaktion, indirekte Effekte, Kumulation synergetische und potenzierende Effekte zu erzeugen, ist nicht zu erwarten.</p> <p>Störende Auswirkungen durch den Betrieb der Anlage kommen – im Vergleich zu anderen Verkehrsanlagen – relativ selten vor.</p>
3.4	<p>Wahrscheinlichkeit von Auswirkungen</p> <p>Der Verlust von Bodenfunktionen bezüglich des Wegebaus tritt bei Durchführung der Maßnahmen mit großer Wahrscheinlichkeit ein. Die umgesetzten Kompensationsmaßnahmen (Wegerückbau, wird unter Pkt 1.2 näher eingegangen) haben sicher zu Verbesserungen geführt.</p> <p>Auf Grund der geringen Schwere sind beide Auswirkungsarten nicht erheblich.</p>
3.5	<p>Zeitpunkt des Eintretens, Dauer, Häufigkeit und Umkehrbarkeit der Auswirkungen</p> <p>Der Verlust der Bodenfunktion bezüglich des Wegebaus ist dauerhaft, tritt mit dem Baufortschritt ein und ist nicht reversibel. Die Befestigungen und Versiegelungen sind zwar rückbaubar, derzeit ist ein solcher Rückbau nicht vorgesehen.</p> <p>Die baubedingten Wirkungen enden mit Abschluss der Bauphase.</p> <p>Die Auswirkungen der Kompensationsmaßnahmen sind schon dauerhaft eingetreten.</p>

3.6	Zusammenwirken der Auswirkungen mit den Auswirkungen anderer bestehender oder zugelassener Vorhaben
	<p>Zu der vorliegenden Planänderung sind die bestehenden Beeinträchtigungen der bereits zugelassenen Vorhaben aus dem Gesamtplan nach § 41 FlurbG zum Stand der letzten Änderung vom 12.09.2005 hinzurechnen. Durch den vorgesehenen Ausbau kommt es zu weiteren Einschränkungen der Leistungsfähigkeit der natürlichen Bodenfunktion in den betreffenden Bereichen, die in der Summe nicht erheblich sind.</p> <p>Weitere Kumulationseffekte sind nicht zu erwarten.</p>
3.7	Möglichkeiten der Verminderung von Auswirkungen
	<p>Folgende Vermeidungs- und Verminderungsmaßnahmen sind:</p> <ul style="list-style-type: none"> - Verwendung des abgeschobenen Oberbodens zur Andeckung - Begrünung der Wegebankette und Wegseitengräben mit autochthonem Saatgut, um die Entwicklung wegebegleitender Saumgesellschaften zu fördern, welche dann u.a. Vernetzungsfunktionen entwickeln können. - Verkehrsrechtliche Beschränkungen der Wege (Vollsperrscheibe – frei für Land- und Forstwirtschaft einschl. Radfahrer) - Durchführung von Unterhaltungsmaßnahmen zum Erhalt der Wegflächen - Benutzte Flächen nach der Bauzeit in den ursprünglichen Zustand unter Wahrung landschaftspflegerischer Belange wieder herrichten - Beachtung der einschlägigen DIN – Vorschriften (DIN 18920) zum Gehölzschutz bei Baumaßnahmen. Verwenden von Ummantelung mit Polsterung zum Schutz des Baumstammes vor mechanischer Beschädigung. Bei Abgrabung freigelegter Wurzelbereiche, sind Gehölze durch Abdeckung während der Bauzeit gegen Austrocknung zu schützen. - Arbeiten zur Baufeldfreimachung, soweit Gehölze betroffen sind, sind unter Berücksichtigung der Brutzeiten vom 01. Oktober bis 28. Februar durchzuführen. Es ist zu beachten, dass sich keine zur Überwinterung der Reptilien geeigneten Steinstrukturen auf den (z.B. durch Mahd / Mulchen) freizumachenden bzw. abzuschiebenden Bodenflächen befinden. Es kann davon abgewichen werden, wenn nachweislich und sachkundig festgestellt wird, dass in den Gehölzen oder auf Bodenflächen keine besonders geschützten Arten befinden. - Sollte ein Eingriff in die Gehölzbestände notwendig werden oder besonders bzw. streng geschützte Arten gefunden werden, so ist umgehend die uNB zu verständigen und das weitere Vorgehen abzustimmen. - Wassergefährdende Stoffe und Betriebsmittel so lagern und sichern, dass keine Verunreinigung des Untergrundes und des Gewässers erfolgen kann. Im erforderlichen Falle sind Maßnahmen zur Schadensbegrenzung unverzüglich durchzuführen.

5.1.2. Zusammenfassende Darstellung der Umweltauswirkungen

Im Rahmen des Flurbereinungsverfahrens treten durch den Wegebau, den Bau der Anlagen zur Entwässerung sowie der Kompensationsmaßnahmen Auswirkungen auf die Umwelt in begrenztem Umfang auf.

Eine erhebliche Beeinträchtigung der Umwelt als Summe der beschriebenen und bewerteten Schutzgüter kann unter Berücksichtigung der erforderlichen Vermeidungs- und Minderungsmaßnahmen sowie der notwendigen Kompensationsmaßnahmen für das Schutzgut Boden nicht festgestellt werden.

Aufgrund der überschlägigen Prüfung unter Berücksichtigung der in der Anlage 3 zum UVPG aufgeführten Kriterien wird festgestellt, dass mit dem Bau der gemeinschaftlichen Anlagen keine erheblichen nachteiligen Umweltauswirkungen verbunden sind.

Eine Verpflichtung zur Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung für die genannten Anlagen besteht nicht.

5.2. Europäische ökologisches Netz „Natura 2000“

5.2.1. FFH-Vorprüfung

Nach BNatSchG § 34 i. V. m. § 23 SächsNatSchG ist für Projekte zu prüfen, ob sie einzeln oder im Zusammenwirken mit anderen Projekten oder Plänen geeignet sind, ein Natura 2000-Gebiet erheblich zu beeinträchtigen. Natura 2000-Gebiete sind Fauna-Flora-Habitat-Gebiete (FFH-Gebiete) und EU-Vogelschutz-Gebiete (EU-VS-Gebiete = Special Protection Areas SPA).

Mit der angestrebten Plangenehmigung von Maßnahmen an gemeinschaftlichen und öffentlichen Anlagen auf Basis des Wege- und Gewässerplanes (nach § 41 FlurbG) bzw. deren Änderungen liegt ein Projekt vor, damit ist eine solche Prüfung notwendig.

Das Flurbereinigungsgebiet wird im Nord- und Südwesten teilweise vom FFH-Gebiet Zschopautal (Landesmelde-Nr. 250, EU-Meldenummer: 4943-301, Größe 2.436,6 ha) mit ca. 21 ha überdeckt (Anlage 1 zum Erläuterungsbericht). Das SPA-(Vogelschutz)-Gebiet „Zschopautal“ (Landesmelde.Nr. 70, EU-Meldenummer: 5244-451) grenzt im äußersten Westen des Flurbereinigungsgebietes an selbiges an (Anlage 2 zum Erläuterungsbericht).

Es befinden sich keine geplanten auszubauenden Anlagen im FFH-Gebiet. Die vorgesehenen Wegseitengräben entwässern nicht in Richtung FFH-Gebiet bzw. es erfolgt ein rechtzeitiges versickern bzw. verdunsten der anfallenden Wässer durch ausreichenden Abstand zum FFH-Gebiet.

Da keine direkte noch indirekte räumliche Betroffenheit durch die geplanten Maßnahmen vorliegt, können jegliche *erhebliche Beeinträchtigungen* des FFH-Gebiets ausgeschlossen werden. Eine überschlägliche Ermittlung möglicher erheblicher Beeinträchtigungen durch die geplanten Maßnahmen ist entbehrlich, da keine Lebensraumtypen oder Lebensstätten von Arten durch die erwähnte Ferne vom FFH-Gebiet betroffen sein können.

Eine FFH-Verträglichkeitsprüfung ist nicht erforderlich.

5.2.2. FFH-Verträglichkeitsprüfung

Entfällt.

5.3. Schutzgebiete und Biotop

Im Blick auf die nach §§ 23 bis 29 BNatSchG in Verbindung mit §§ 14 bis 19 SächsNatSchG durch Rechtsverordnung oder Einzelanordnung geschützten Gebiete oder Einzelgebilde der Natur sind alle Handlungen verboten, die zu einer Zerstörung, Beschädigung, Veränderung oder nachhaltigen Störung des geschützten Objektes oder seiner Bestandteile führen.

Unter Berücksichtigung der unter 5.1.1 im Punkt 2.3 für das Verfahrensgebiet aufgeführten geschützten Objekte sind im Ergebnis einer umfassenden Auswertung nur die unter *Biotop* betrachteten Objekte für die vorliegende Planung relevant. Alle unter 5.1.1 im Punkt 3.7 aufgeführten Vermeidungs- und Verminderungsmaßnahmen sind zu beachten.

In der Summe werden die geschützten Flächen nicht verändert, gestört oder beseitigt.

5.4. Zusammenfassende Darstellung des Eingriffs und Ausgleichs in die Natur

In der Anlage 4 zu diesem Erläuterungsbericht ist die Eingriffs-/ Ausgleichsbilanzierung der durchgeführten und geplanten Maßnahmen für jede Maßnahme einzeln dargestellt. Anwendung findet das Verfahren, welches bereits bei der Hauptplanerstellung 1999 anerkannt wurde (siehe Seite 1 Anlage 4).

Es erfolgte eine komplette Überarbeitung entsprechend der mit dieser 7. Planänderung neuen, angepassten, entfallenen und unveränderten Maßnahmen der TG. Die als Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmen für den Eingriff vorgesehenen Maßnahmen wurden orange markiert. Im Ergebnis der Bilanz ist festzustellen, dass der Ausgleich gegeben ist.

Nicht in die Ausgleichsbilanz aufgenommen wurden ca. 2,6 ha Erstaufforstungsflächen privater Eigentümer und der Gemeinde, welche zusätzlich das Verfahrensgebiet ökologisch aufwerten (mind. 0,1 Wertzahlen Zuwachs \cong ca. 2600 Punkte) und u. a. die Bodenerosion durch Wasser mindern. Auch die privat realisierte Maßnahme MKZ 516 015 lfd. Nr. 2 mit ca. 200 Punkten Zuwachs fand keine Aufnahme in die Ausgleichsbilanz.

Eingriff

Insgesamt werden ca. 18,6 km Wege ausgebaut. Davon verlaufen ca. 18,1 km Wege auf alter Trasse und ca. 0,5 km Weg werden auf neuer Trasse (oder vorhandenen Grünwegen) gebaut. Kein Ausbau erfolgt bei ca. 1 km Grün- bzw. Waldwegen. Bei ca. 1,8 km überbreiten vorhandenen Wegen/Fahrspuren erfolgte der Rückbau und die Zuführung als landwirtschaftliche Nutzfläche (MKZ 116 12-2, 116 18-1 und 154 34-2).

Bitumenausbau	2.270 m (zzgl. ca. 310 m innerorts)
Bitumensanierung	3.880 m
Pflasterausbau	6.760 m
Betonplattenspursanierung	2.010 m
Schotterausbau	3.650 m
Summe	18.570 m

Der Eingriff infolge des Wegebbaus ist Resultat einer tlw. höheren Versiegelung und Verbreiterung der vorhandenen Wegekörper an die Erfordernisse moderner Landtechnik.

Die durchgeführte wasserwirtschaftliche Maßnahme MKZ 223 05-1 war als eingriffsneutral zu betrachten.

Ausgleich

Die Teilnehmergeinschaft hat in den Jahren 1999-2001 und 2004

- ca. 4.600 m² flächenhafte Gehölzstrukturen,
- ca. 690 m linienhafte meist wegbegleitende Gehölzstrukturen (Feldhecken)
- und auf ca. 3.000 m Einzelbäume und Feldheckenergänzungspflanzungen mit einer summierten effektiven Neubepflanzungsfläche von knapp 1 Hektar angepflanzt, gepflegt und in einen sehr guten Entwicklungsstand geführt.

Da alle Gehölzstrukturen wegen der Zweckbindung der Fördermittel mehr als 12 Jahre Bestand haben werden und die meisten vorgenommenen Pflanzungen schon haben, hätte die Wertzahl für Neuanlage prinzipiell von 0,5 (Gehölz) auf bis zu 0,8 korrigiert werden können. Die lfd. Nr. 11 MKZ 516 015 wurde mit Faktor 0,6 bewertet. Von weiteren Korrekturen nahm die TG Abstand, da trotz guter Bestandsentwicklung der umgesetzten Maßnahmen nicht nur der zahlenmäßige Ausdruck, sondern ein Gesamteindruck des erreichten Ausgleiches maßgebend ist.

Bilanz

Die Eingriffsbilanz ergibt	1.325 Punkte (Seite 4 Eingriff) und
die Ausgleichsbilanz ergibt	1.644 Punkte (Seite 1 Ausgleich)

Gesamtbilanz + 319 Punkte.

Die von der TG umgesetzten Ausgleichsmaßnahmen sind mehr als ausreichend, um den Eingriff durch den Wegebau auszugleichen. Die weitere Umsetzung von Gestaltungsmaßnahmen (siehe Beiblätter 1-3) ist nicht notwendig und liegt im Ermessen der Teilnehmer.

5.5. Artenschutzrechtliche Prüfung

5.5.1. Vorprüfung

Die 7. Änderung des Wege- und Gewässerplans sieht

- die Neuanlage von Wegseitengräben (MKZ 116 24-6), von 5 Ausweichstellen (MKZ 116 24-6, 116 29-7, 116 41-6) und eines Fußweges (MKZ 523 03-8),
- den Ausbau, ggf. teilweise, von 4 Wegen (MKZ 116 24-6, 116 29-7, 116 40-8, 116 41-6) und eines Kreuzungsbereiches (MKZ 116 38-6) und
- den Rückbau von versiegelten Flächen und die Entwicklung von Grünland (MKZ 518 08-5) vor.

Die beschriebene Neuanlage erfolgt ausschließlich auf vormals intensiv bewirtschafteten Landwirtschaftsflächen. Der Wegeausbau mit teilweiser höherer Versiegelung wird auf vorhandenen Wegeflächen durchgeführt, es werden keine zusätzlichen Flächen beansprucht.

Mit den Vorhaben sind verschiedene ökologische Belastungen verbunden, die generell zu negativen Auswirkungen auf artenschutzrechtlich relevante Arten führen können. Dabei wird zunächst zwischen bau-, anlage- und betriebsbedingten Wirkfaktoren und den daraus resultierenden Beeinträchtigungen unterschieden.

A) Baubedingte Wirkfaktoren

- Flächeninanspruchnahme (Baustraße, Lagerplätze): keine, nur kurzzeitig
- Emissionen: Wirkfaktor ist hier die kurzfristig verstärkte stoffliche Einwirkung (mehr Abgase) im Nahbereich durch die Baumaschinen und Fahrzeuge. Auf Grund der zeitlich kurzen Bauphase und geringen Anzahl von Maschinen ist die Intensität gering.
- Akustische/optische Wirkung: Kurzfristig mehr Lärm, Vibrationen und Bewegungen, kein Nachtbetrieb, keine Störlichter, daher ist die Intensität sehr gering.
- Barrierewirkung/Zerschneidung: keine

B) Anlagenbedingte Beeinträchtigungen:

- Flächeninanspruchnahme durch:

Beseitigung von int. bewirtsch. Landwirtschaftsfläche:	1.350 m ²
Beseitigung von (Weg-)Schotterflächen:	4.320 m ²
Beseitigung von Versiegelungen:	400 m ²
- Zerschneidungswirkung: geringe Beeinträchtigung durch Erwärmung des Asphalts bzw. Vollpflasters

C) Betriebsbedingte Beeinträchtigungen:

- Emissionen: begrenzte Nutzer des neugebauten Wege durch Land- und Forstwirtschaft, Jäger, Radfahrer, Spaziergänger lässt keine relevante Frequentierung und damit Belastung erwarten, die Intensität ist gering
- Akustische/optische Wirkung: keine relevante Zunahme, kein Nachtverkehr, keine Störlichter
- Zerschneidung/Barrierewirkung: nur geringe Auswirkung, da Frequentierung der Wege gering

Ergebnis der Vorprüfung

Der Neubau erfolgt auf intensiv genutzten, landwirtschaftlichen Flächen. Der Wegeausbau erfolgt auf vorhandenen und genutzten Wegflächen. Grundsätzlich ist hier von einer Beeinträchtigung von geschützten Arten nicht auszugehen. Der Rückbau von versiegelten Flächen beeinträchtigt oder ändert die bestehenden Lebensbedingungen der Arten nicht. Daher kann ein Eintreten von Verbotstatbeständen ausgeschlossen werden und eine weitere Betrachtung entfällt.

Eine Beeinträchtigung von geschützten Arten kann durch die Baufeldfreimachung (Abschieben von Oberboden auf bewirtschafteten Flächen) nicht ganz ausgeschlossen werden.

5.5.2. Prüfung der Verbotstatbestände

In Abstimmung mit der unteren Naturschutzbehörde (Landratsamt Erzgebirgskreis) wird eingeschätzt, dass keine geschützten Arten beeinträchtigt werden und daher auf ein Artenschutzgutachten verzichtet werden kann. Es gilt deshalb die Annahme der "worst-case-Betrachtung", in welchem alle potentiell vorkommenden Arten bei der Prüfung auf Betroffenheit durch die Wirkfaktoren zu berücksichtigen sind. Eine verkürzte Betrachtung ist, wenn begründet, möglich.

Relevanzprüfung

In der Relevanzprüfung werden die geschützten Arten selektiert, die Gegenstand einer vertiefenden Betrachtung bezüglich der Erfüllung der Verbotstatbestände sind. Die Nachweise der Arten stützen sich dabei maßgeblich auf den Auszug aus der MultiBaseCR-Datenbank, aus welchen hervorgeht, welche geschützten Arten im Verfahrensgebiet vorkommen oder vermutet werden. Die Abfrage wurde dabei auf die letzten 10 Jahre eingeschränkt. (Landratsamt Erzgebirgskreis, untere Naturschutzbehörde vom 21.05.2019).

In der *Anlage 5.1* sind die relevanten geschützten Arten im Verfahrensgebiet dargelegt. Ihre Beobachtungsorte sind der Übersichtskarte *Anlage 5.2* zu entnehmen.

In der Artenschutzprüfung werden alle Arten behandelt, deren Vorkommen im Wirkraum des Projektes zu erwarten ist. Arten, deren Habitatansprüche im Untersuchungsgebiet nicht erfüllt sind, werden nicht betrachtet.

Keine Betrachtung erfolgt für die Artengruppe der **Amphibien**, da als Habitat nur Teiche oder Fließgewässer in Frage kommen. Diese sind im Umfeld der Baumaßnahmen nicht vorhanden. Auch durch Wanderung, geht man vom Beobachtungsort „Teiche im Heidelbachtal“ aus, werden die Bauorte nicht berührt.

Für die **Farn- und Samenpflanzen** sowie **Moose** erfolgt eine auf den Beobachtungsort eingeschränkte Betrachtung, da diese Artengruppen im Verfahrensgebiet auch im intensiv bewirtschafteten Grünland beobachtet wurde und andere Vorkommensformen an Weg- bzw. Waldrändern vom Ausbau der Wege nicht betroffen sind. Einschränkungen/Vermeidungsmaßnahmen sind infolge dessen generell und insbesondere südlich des 1. Abschnittes der MKZ 116 41-6 zu beachten: Zwischenlagerung von Baumaterial einschl. Befahrung nicht im an die Wege angrenzendem Grünland.

Bei **Libellen** ist schon durch den normalen landwirtschaftlichen Verkehr, so auch durch Baumaschinen, eine Tötung durch Anprall nicht auszuschließen. Eine Zerstörung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten kann ausgeschlossen werden, da diese nicht im Umfeld der Baumaßnahmen anzutreffen sind.

Eine ausführliche **Untersuchung und Darlegung der Betroffenheit** erfolgt für die

Gruppe: der Vögel (siehe Anlage 5.1)	
Bestandsdarstellung	
	Vorkommen im Verfahrensgebiet potentiell möglich
Darlegung der Betroffenheit	
Artspezifische Vermeidungsmaßnahmen:	
	Rodung von Bäumen und Sträuchern ausschließlich im Zeitraum vom 1. Oktober bis 28. Februar durchführen.
Prognose und Bewertung der Tötungstatbestände gem. § 44 Abs.1, Nr. 1 (i. V. m. Abs. 5) BNatSchG:	
	<p><u>Anlage- oder baubedingte</u> Tötung von Tieren oder ihrer Entwicklungsformen: Anlage- oder baubedingte Tötungen können z.B. durch einen Lichtraumprofilschnitt außerhalb der Brutzeit vermieden werden.</p> <p><u>Betriebsbedingte</u> Tötung von Tieren und ihre Entwicklungsformen: Hinsichtlich der betriebsbedingten Kollisionsgefährdung erhöht sich das Risiko des Eintritts nicht in relevanter Weise. Bei dem Ausbau handelt es sich um ländliche Wege, die keine hohe Frequentierung erwarten lassen bzw. geringere Durchschnittsgeschwindigkeiten aufweisen.</p>
Prognose und Bewertung der Schädigungstatbestände gem. § 44 Abs. 1, Nr. 3 i. V. m. Abs. 5 BNatSchG	
	<p>Entnahme, Beschädigung, Zerstörung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten: Im Zuge der Entnahme von 3 Bäumen (Feldauffahrt MKZ 184 50-1) bzw. von einzelnen Ästen beim Lichtraumprofilschnitt ist nicht auszuschließen, dass sie von einzelnen der genannten Arten frequentiert und zur Anlage von Brutplätzen genutzt werden. Es handelt sich dabei nicht um essentielle Bestandteile etwaiger Fortpflanzungs- und Ruhestätten. Die ökologische Funktion der möglicherweise betroffenen Fortpflanzungs- und Ruhestätten kann im räumlichen Umfeld jedoch weiterhin erfüllt werden, da zahlreiche zumindest gleichwertige Lebensraumangebote (verschiedene Heckenstrukturen, Waldrandbereiche) für die aufgeführten Vogelarten vorhanden sind.</p> <p>Die zur Beseitigung vorgesehenen Gehölze sind vor der Fällung auf Höhlen bzw. tiefere Spalten zu untersuchen und auf Nutzung durch Vögel/Fledermäuse zu prüfen. Sollte ein solches Vorkommen vorhanden sein, ist die uNB zu verständigen und das weitere Vorgehen abzustimmen.</p>
Prognose und Bewertung der Störungstatbestände gem. § 44 Abs. 1, Nr. 2 BNatSchG:	
	<p>Erhebliches Stören von Tieren während der Fortpflanzungs-, Aufzucht-, Mauser-, Überwinterungs- und Wanderungszeiten: Die mit den Baumaßnahmen verbundenen baubedingten Störungen sind zeitlich begrenzt; sie erreichen nicht eine solche Intensität, dass aufgeführte Vogelarten mit Verbreitung in Hecken und Gebüsch erheblich gestört werden bzw. sich deren Erhaltungszustände verschlechtern.</p> <p>Betriebsbedingte relevante Störungen von Brutplätzen sind insgesamt nicht zu erwarten, da es sich lediglich um Ausbau von ländlichen Wegen handelt, die weder hohe Verkehrsdichte noch hohe Durchschnittsgeschwindigkeiten aufweisen.</p>
Zusammenfassende Feststellung der artenschutzrechtlichen Verbotstatbestände	
	Die Verbotstatbestände nach § 44 Abs. 1 i. V. m. Abs. 5 BNatSchG treffen unter Berücksichtigung der Vermeidungsmaßnahmen nicht zu.

Ergebnis der Prüfung

Als Wirkfaktor für den Wegebau ist insbesondere die Baufeldfreimachung und kurzzeitige Habitatananspruchnahme während der Bauausführung von Belang. In den vorangegangenen Betrachtungen wird deutlich, dass durch die konkreten Projektauswirkungen keine Verbotstatbestände nach § 44 Abs. 1 i. V. m. Abs. 5 BNatSchG zu erwarten sind, sofern entsprechende *Vermeidungsmaßnahmen (Gehölzrückschnitt im Winterhalbjahr, Zwischenlagerung von Baumaterial einschl. Befahrung nicht im an die Wege angrenzendem Grünland)* berücksichtigt werden. Es kann ggf. abgewichen werden, wenn nachweislich von der zuständigen Naturschutzbehörde bzw. einer befugten sachkundigen Person festgestellt wird, dass sich keine besetzten Nistplätze von Vögeln in den Gehölzen befinden bzw. im Grünland keine Ausbreitung der besonders geschützten Farn- und Samenpflanzen bzw. Moose ansteht. Ein Eintritt der Verbotstatbestände durch den Rückbau kann ausgeschlossen werden. Die Prüfung der Ausnahmeveraussetzungen nach § 45 Abs. 7 BNatSchG ist für keine der untersuchten Arten erforderlich.

5.5.3. Prüfung der Ausnahmeveraussetzung

Nicht erforderlich.

5.6. Gesamtbeurteilung der Umweltauswirkungen

Die überschlägige Prüfung der Verträglichkeit des Vorhabens auf die zusammengefassten Schutzgüter ergab, dass mögliche Beeinträchtigungen nicht die Erheblichkeitsschwelle überschreiten. Wechselwirkungen zwischen den Schutzgütern sind als nicht erheblich zu bewerten. Erhebliche nachteilige Umweltauswirkungen auf ein in Nr. 2.3 der Vorprüfung von Umweltauswirkungen (Pkt. 5.1.1) genanntes besonders empfindliches Gebiet sind nicht zu besorgen. Aus den ermittelten Fakten wird eine Umweltverträglichkeitsprüfung für nicht notwendig erachtet.

Mit den in der Eingriffs- und Ausgleichsbilanzierung zum Vorhaben vorgesehenen Kompensationsmaßnahmen werden die im Eingriffsbereich zu erwartenden Beeinträchtigungen für das Schutzgut Boden kompensiert.

Im Ergebnis der artenschutzrechtlichen Prüfung kann festgestellt werden, dass unter Berücksichtigung der aufgeführten Vermeidungsmaßnahmen die Verbotstatbestände des § 44 Abs. 1 BNatSchG für die artenschutzrechtlich relevanten Arten (39 Vogelarten, 4 Amphibien, 6 Farn- und Samenpflanzen, 1 Moos, 3 Libellenarten) durch das Vorhaben nicht erfüllt sind. Für keine der relevanten Arten ist eine Prüfung der Ausnahmeveraussetzungen nach § 45 Abs. 7 BNatSchG erforderlich.

Damit liegen die Voraussetzungen für eine Zulassung des Vorhabens vor.

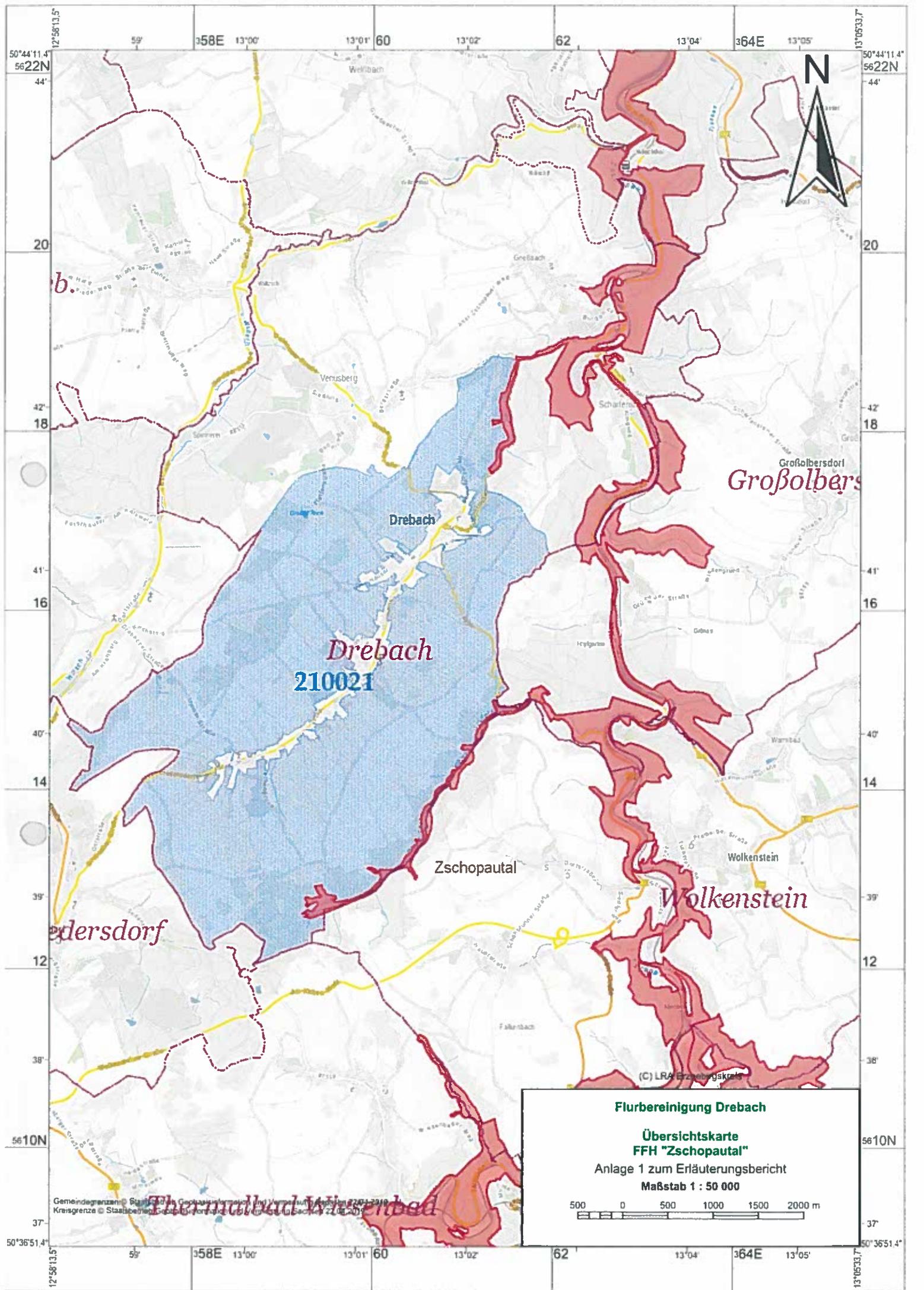
Marienberg, den 25.11.2019


Drechsel
Vorstandsvorsitzender

6. Anlagenverzeichnis

- Anlagen zum Erläuterungsbericht
 - Anlage 1 - Übersichtskarte FFH-Gebiet Zschopautal
 - Anlage 2 - Übersichtskarte SPA-Gebiet Zschopautal
 - Anlage 3.1 - Übersichtskarte LSG und FND „Heidelbachtal“
 - Anlage 3.2 - Übersichtskarte FND „Krokuswiesen“, Biotope ERZ
 - Anlage 4 - Eingriffs- / Ausgleichsbilanzierung
 - Anlage 5.1 - Liste der geschützten Arten im Verfahrensgebiet
 - Anlage 5.2 - Übersichtskarte Beobachtungsorte geschützter Arten
- Anlagen- und Widmungsverzeichnis mit Karte mit 7. Planänderung zu löschende Maßnahmen
- Anlagen- und Widmungsverzeichnis
- Karte zum Plan über die gemeinschaftlichen und öffentlichen Anlagen (Blätter 11+12, 1:5000)

Anmerkung: Die Karte enthält alle Maßnahmen des Anlagenverzeichnisses. Mit schwarzer Maßnahmekennzahl (MKZ) sind dabei die Maßnahmen abgebildet, welche von dieser Planänderung nicht oder nur geringfügig (z.B. bei Änderung der Baulängen bzw. Wegebezeichnungen) betroffen und somit nicht genehmigungsrelevant sind. In der Spalte „Bemerkungen“ des Anlagenverzeichnisses wurden die von der Gemeinde bzw. dem Vorstand früher verwendeten Wegebezeichnungen in Klammer gesetzt, um eine Zuordnung zu den jeweiligen Bauakten zu ermöglichen.



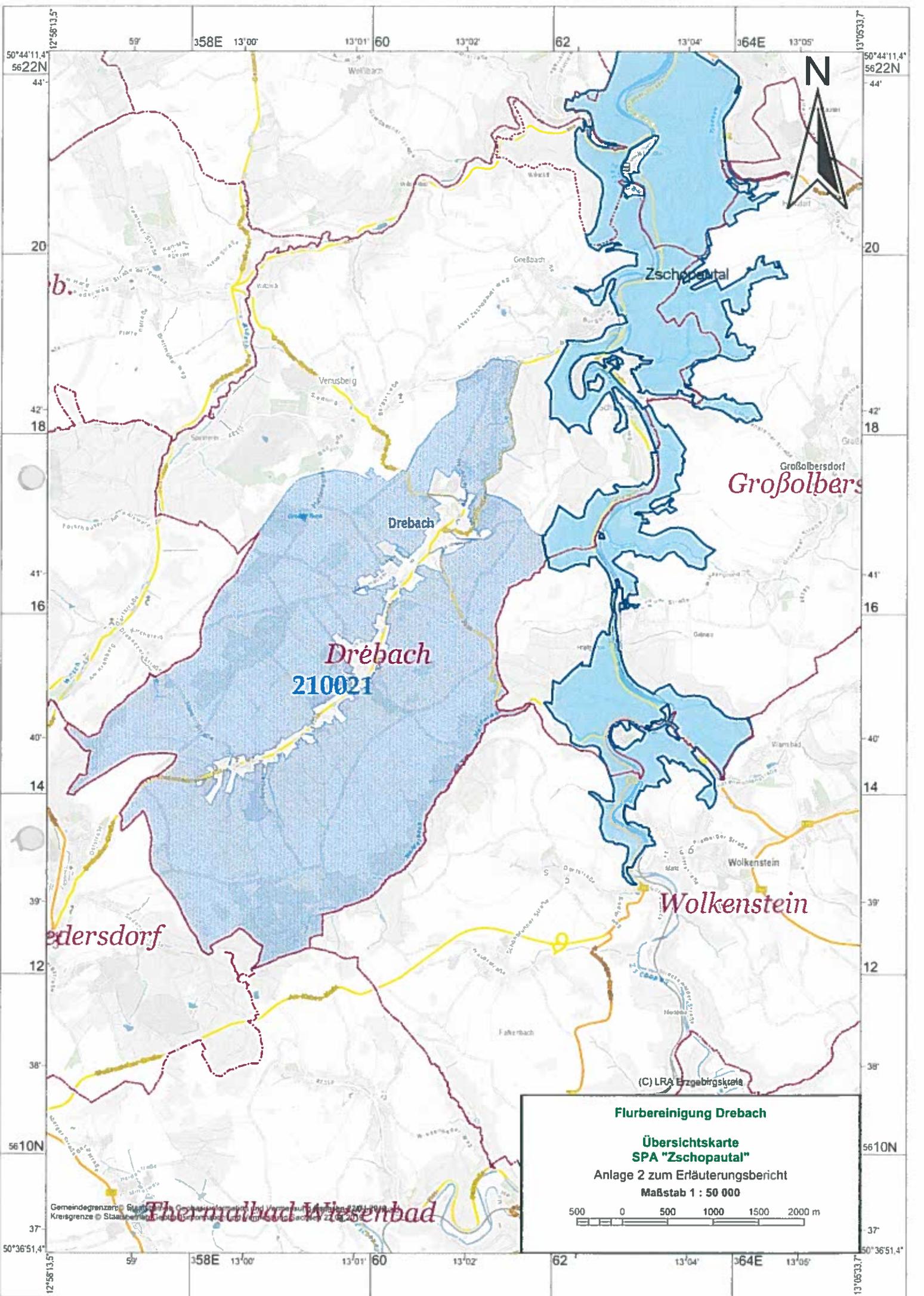
Flurbereinigung Drebach

**Übersichtskarte
FFH "Zschopautal"**

Anlage 1 zum Erläuterungsbericht
Maßstab 1 : 50 000



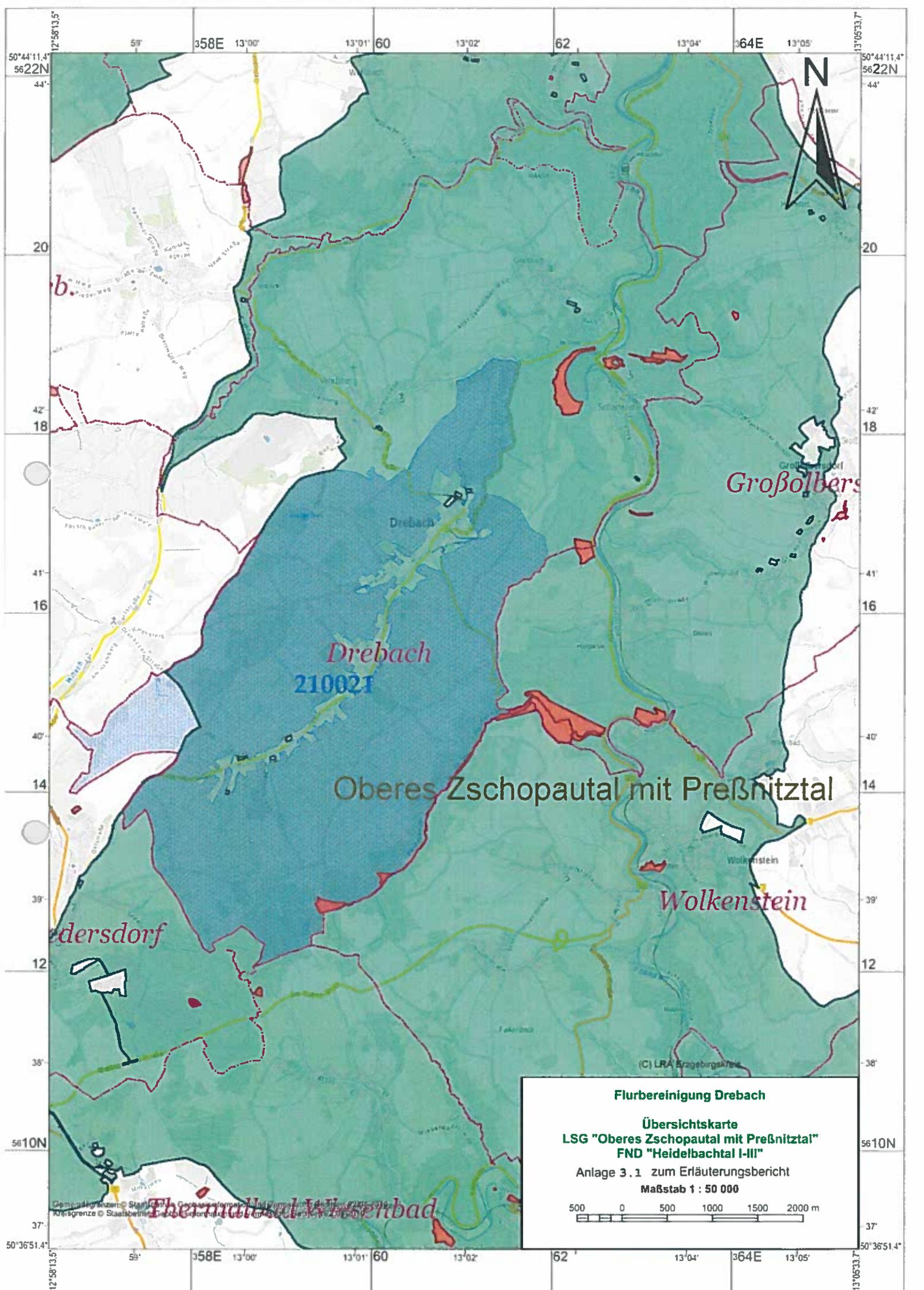
Gemeindegrenzen © Statik 2019, Geobasisinformation und Vermessung Sachsen 2201-2219
Kreuzgrenze © Staatsbetrieb Geobasisinformation und Vermessung Sachsen 22.06.2019



Gemeindegrenzen: Rot gestrichelt
Kreisgrenze © Staatsvermessungsamt Dresden, 2014

Flurbereinigung Drebach
Übersichtskarte
SPA "Zschopautal"
Anlage 2 zum Erläuterungsbericht
Maßstab 1 : 50 000
500 0 500 1000 1500 2000 m

The Thermal Wiesenbad



Drebach
210021

Oberes Zschopautal mit Preßnitztal

Großolbersdorf

Wolkenstein

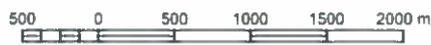
Thersdorf

Thermalbad Wilsenbad

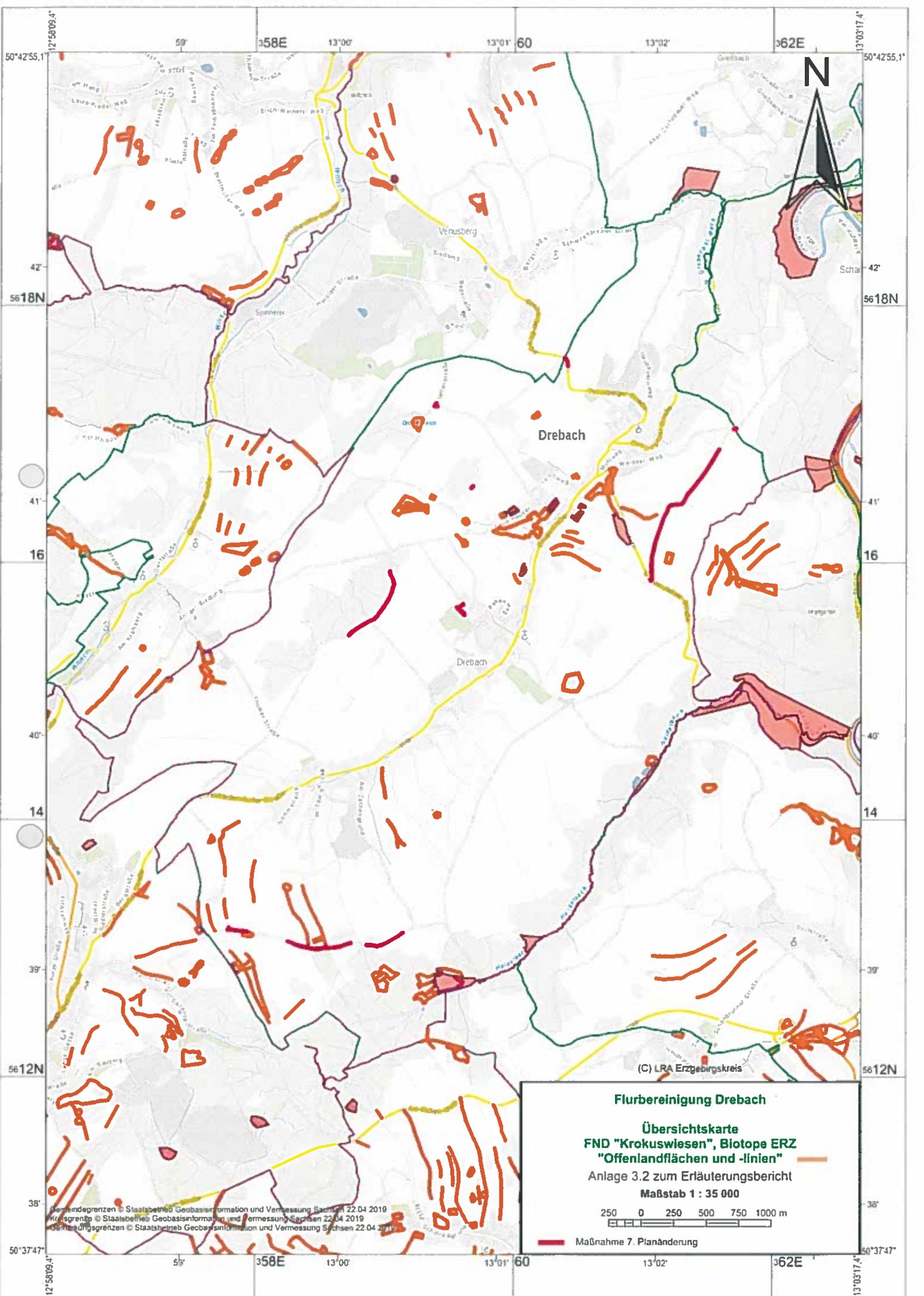
Flurbereinigung Drebach

**Übersichtskarte
LSG "Oberes Zschopautal mit Preßnitztal"
FND "Heidelbachtal I-II"**

Anlage 3.1 zum Erläuterungsbericht
Maßstab 1 : 50 000



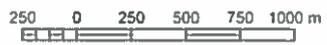
Geographisches Staatsamt, Geographisches Institut der Universität Wien
Kartographie © Staatsbetrieb



Flurbereinigung Drebach

Übersichtskarte
FND "Krokuswiesen", Biotope ERZ
"Offenlandflächen und -linien"

Anlage 3.2 zum Erläuterungsbericht
Maßstab 1 : 35 000



Maßnahme 7 Planänderung

Grundbegrenzungen © Staatsbetrieb Geobasisinformation und Vermessung Sachsen 22.04.2019
Maßstabgrenze © Staatsbetrieb Geobasisinformation und Vermessung Sachsen 22.04.2019
Maßstabgrenze © Staatsbetrieb Geobasisinformation und Vermessung Sachsen 22.04.2019

Anlage 4 - Eingriffs- / Ausgleichsbilanzierung

zum Erläuterungsbericht zum Plan nach § 41 FlurbG der Teilnehmergemeinschaft Drebach (7. Planänderung)

Wertzahlen Eingriff / Ausgleich - Flurbereinigung Drebach

Flächennutzungstyp		Wertzahl Beseitigung	Wertzahl Neuanlage
0	bebaute oder wasserundurchlässige befestigte Flächen (Gebäude, Asphalt-, Beton- u. Vollpflasterflächen u. vergleichbare Flächen), verrohrte Fließgewässer	0,00	0,00
1	wasserdurchlässige befestigte oder begrünte Flächen (Schotter- u. Rasengitterflächen, begrünte Deponien, Rasenansaat)	0,10	0,10
2	Grünflächen an Straßen u. Wegen (auch Bankette), in der Ortslage, in unmittelbarer Nähe von Bauwerken, Dachbegrünung, schmale Feldraine	0,20	0,20
3	intensiv bewirtschaftete Acker, begrünte extensiv genutzte Wegseitengräben teilweise mit Vernetzungsfunktion	0,30	0,30
4	sonstige Flächen mit intensiver Landnutzung (Gärten, Intensiv-Grünland, Baumschulen) oder Grünanlagen ohne alten Baumbestand mit Vernetzungen	0,40	0,40
5	begradigte und ausgebaute Fließ- und Stillgewässer einschließlich Ufervegetation	0,50	0,50
6	Waldflächen mit naturfermer Baumartenzusammensetzung	0,60	0,50*
7	Flächen mit extensiver Landnutzung (Extensivgrünland, Sukzessionsflächen)	0,70	0,70
8	Waldflächen mit naturnaher Baumartenzusammensetzung, Einzelgehölze und Gehölzgruppen in der freien Landschaften, an Wegen	0,80	0,50*
9	struktureiche Fließ- und Stillgewässer einschließlich Ufervegetation	0,90	0,70*
10	Biotope im Sinne § 26 Sächsisches Naturschutzgesetz	1,00	--- ²

***Damit die Elemente der bezeichneten FNT als Neuanlage eine Wirkung im Sinne des Naturschutzes und der Landschaftspflege entfalten können wie sie schon lange existierende Elemente besitzen, bedarf es in der Regel einer langen Entwicklungszeit. Diese Wirkung wird im zu betrachtenden Zeitraum von 3 Jahren nicht erreicht. Aus diesem Grund erfolgte eine Minderung der Wertzahl für Neuanlagen im Verhältnis zu vorhandenen Elementen*

²*Geschützte Biotope können in der Regel in einem angemessenen Zeitraum nicht ersetzt werden*

Wertzahlen in Anlehnung an Anlage zu § 2 Abs. 5, § 5 Abs. 1 und 6 NatSchAVO vom 30. März 1995

Berechnung nach NatSchAVO vom 30.03.1995

Teilnehmergemeinschaft: Drebach

Verfahrenskennzahl: 210021

Gemeinde: Drebach

Kreis: Erzgebirgskreis

Bezeichnung: Eingriff TBE 1 und 2; 7. Planänderung berücksichtigt

Seite: 1 von 4

vorhandener Zustand							Zustand nach Ausbau					
FNT	WZ	Länge (m)	Breite (m)	Fläche (m ²)	Punkte	MKZ	FNT	WZ	Länge (m)	Breite (m)	Fläche (m ²)	Punkte
A4	0,4	545	4,5	2452,5	981	116 025	A1	0,1	545	3,5	1907,5	190,75
						116 025	A0	0,0	545	1	545	0
A1	0,1	790	4,5	3555	355,5	116 033	A1	0,1	790	4,5	3555	355,5
A1	0,1	580	4,5	2610	261	116 050	A1	0,1	580	4,5	2610	261
A1	0,1	570	4,5	2565	256,5	116 076	A1	0,1	570	4,5	2565	256,5
A1	0,1	1490	2,5	3725	372,5	116 114	A1	0,1	1490	2,5	3725	372,5
A0	0,0	1490	2	2980	0	116 114	A0	0,0	1490	2	2980	0
A1	0,1	120	3	360	36	116 114	A3	0,3	120	3	360	108
A1	0,1	770	5,5	4235	423,5	116 122	A1	0,1	770	4,5	3465	346,5
A3	0,3	770	0,5	385	115,5	116 122	A3	0,3	770	1,5	1155	346,5
A0	0,0	751	2	1502	0	116 149	A1	0,1	751	3,5	2628,5	262,85
A1	0,1	751	2,5	1877,5	187,75	116 149	A0	0,0	751	1	751	0
A1	0,1	366	4	1464	146,4	116 157	A1	0,1	366	3,5	1281	128,1
A3	0,3	366	0,5	183	54,9	116 157	A0	0,0	366	1	366	0
A1	0,1	1065	4	4260	426	116 165	A1	0,1	1065	3,5	3727,5	372,75
A3	0,3	1065	0,5	532,5	159,75	116 165	A0	0,0	1065	1	1065	0
				32686,5	3776,3						32686,5	3000,95
Eingriffsdifferenz:		-775,35 Punkte										

Berechnung nach NatSchAVO vom 30.03.1995

Teilnehmergemeinschaft: Drebach

Verfahrenskennzahl: 210021

Gemeinde: Drebach

Kreis: Erzgebirgskreis

Bezeichnung: Eingriff TBE 1 und 2; 7. Planänderung berücksichtigt

Seite: 2 von 4

vorhandener Zustand							Zustand nach Ausbau					
FNT	WZ	Länge (m)	Breite (m)	Fläche (m ²)	Punkte	MKZ	FNT	WZ	Länge (m)	Breite (m)	Fläche (m ²)	Punkte
				32686,5	3776,3	Übertrag					32686,5	3000,95
A0	0,0	3200	4	12800	0	116 173	A0	0,0	3200	3	9600	0
A1	0,1	3200	0,5	1600	160	116 173	A1	0,1	3200	1,5	4800	480
A1	0,1	910	7,5	6825	682,5	116 181	A1	0,1	910	3,5	3185	318,5
						116 181	A0	0,0	910	1	910	0
						116 181	A3	0,3	910	3	2730	819
A3	0,3	400	4,5	1800	540	116 190	A1	0,1	510	4,5	2295	229,5
A1	0,1	110	4,5	495	49,5	116 190						
A1	0,1	570	4,5	2565	256,5	116 211	A0	0,0	570	3,75	2137,5	0
						116 211	A1	0,1	570	0,75	427,5	42,75
A1	0,1	85	4,5	382,5	38,25	113 221	A0	0,0	85	4,5	382,5	0
A1	0,1	1220	4,5	5490	549	116 246	A1	0,1	1220	3,5	4270	427
						116 246	A0	0,0	1220	1	1220	0
A1	0,1	200	4	800	80	116 254	A1	0,1	200	3,5	700	70
A3	0,3	200	0,5	100	30	116 254	A0	0,0	200	1	200	0
A0	0,0	2010	2	4020	0	116 297	A0	0,0	2010	3	6030	0
A1	0,1	2010	2,5	5025	502,5	116 297	A1	0,1	2010	1,5	3015	301,5
A1	0,1	360	4	1440	144	123 315	A1	0,1	360	4	1440	144
				76029	6808,55						76029	5833,2
Eingriffsdifferenz:						-975,35 Punkte						

Berechnung nach NatSchAVO vom 30.03.1995

Teilnehmergemeinschaft: Drebach

Verfahrenskennzahl: 210021

Gemeinde: Drebach

Kreis: Erzgebirgskreis

Bezeichnung: Eingriff TBE 1 und 2; 7. Planänderung berücksichtigt

Seite: 3 von 4

vorhandener Zustand							Zustand nach Ausbau					
FNT	WZ	Länge (m)	Breite (m)	Fläche (m ²)	Punkte	MKZ	FNT	WZ	Länge (m)	Breite (m)	Fläche (m ²)	Punkte
				76029	6808,55	Übertrag					76029	5833,2
A1	0,1	200	4,5	900	90	116 327	A1	0,1	200	3,5	700	70
						116 327	A0	0,0	200	1	200	0
A1	0,1	41	5	205	20,5	141 011	A1	0,1	41	5	205	20,5
A1	0,1	17,5	42	735	73,5	141 020	A1	0,1	17,5	42	735	73,5
A1	0,1	10	6,5	65	6,5	141 020	A3	0,3	10	6,5	65	19,5
A0	0,0	10	6	60	0	141 020	A3	0,3	10	6	60	18
A0	0,0	120	3	360	0	223 051	A0	0,0	120	3	360	0
A1	0,1	120	1,5	180	18	223 051	A1	0,1	120	1,5	180	18
A0	0,0	814	3	2442	0	116 351	A0	0,0	814	3	2442	0
A3	0,3	27	2	54	16,2	116 351	A0	0,0	27	2	54	0
A1	0,1	814	1,5	1221	122,1	116 351	A1	0,1	814	1,5	1221	122,1
A0	0,0	340	3	1020	0	116 360	A0	0,0	340	3	1020	0
A1	0,1	340	1,5	510	51	116 360	A1	0,1	340	1,5	510	51
A0	0,0	175	3	525	0	113 336	A0	0,0	175	3	525	0
A1	0,1			110		116 378	A0	0,0	Kostenbeteiligung TG an Maßnahme Gemeinde			
A1	0,1	52	5	260	26	116 386	A0	0,0	52	5	260	0
A0	0,0	145	4	580	0	116 408	A0	0,0	145	4	580	0
				85256	7232,35						85146	6225,8
Eingriffsdifferenz:			-1006,55 Punkte									

Berechnung nach NatSchAVO vom 30.03.1995

Teilnehmergemeinschaft: Drebach

Verfahrenskennzahl: 210021

Gemeinde: Drebach

Kreis: Erzgebirgskreis

Bezeichnung: Eingriff TBE 1 und 2; 7. Planänderung berücksichtigt

Seite: 4 von 4

vorhandener Zustand						Zustand nach Ausbau						
FNT	WZ	Länge (m)	Breite (m)	Fläche (m ²)	Punkte	MKZ	FNT	WZ	Länge (m)	Breite (m)	Fläche (m ²)	Punkte
				85256	7232,35	Übertrag					85146	6225,8
A0	0,0	970	3	2910	0	116 416	A0	0,0	970	3	2910	0
A1	0,1	970	1,5	1455	145,5	116 416	A1	0,1	970	1,5	1455	145,5
A3	0,3	600	1,5	900	270	116 416	A2	0,2	600	1,5	900	180
A3	0,3	70	2,5	175	52,5	523 038	A1	0,1	70	2	140	14
						523 038	A2	0,2	70	0,5	35	7
						Ausweichen mit Eingriff						
A3	0,3	56	2	112	33,6	116 246	A1	0,1	56	2	112	11,2
A4	0,4	27	2	54	21,6	116 246	A1	0,1	27	2	54	5,4
A1	0,1	27	2	54	5,4	116 297	A0	0,0	27	2	54	0
A1	0,1	27	2	54	5,4	116 416	A0	0,0	27	2	54	0
						Wegseitengräben mit Eingriff						
A3	0,3	350	1,5	525	157,5	116 246	A2	0,2	350	1,5	525	105
A4	0,4	320	1,5	480	192	116 246	A2	0,2	320	1,5	480	96
				91975	8115,85						91865	6789,9
Σ Eingriffsdifferenz:						-1325,95 Punkte						
						nicht aufgeführte 123 xxx, 523 xxx, 113 816, 184 501: kein Eingriff						

Berechnung nach NatSchAVO vom 30.03.1995

Teilnehmergemeinschaft: Drebach

Verfahrenskennzahl: 210021

Gemeinde: Drebach

Kreis: Erzgebirgskreis

Bezeichnung: Ausgleich TBE 5; 7. Planänderung berücksichtigt

Seite: 1 von 1

alle Ausgleichsmaßnahmen sind realisiert

vorhandener Zustand						Zustand nach Ausbau							
FNT	WZ	Fläche (m ²)		Fläche (m ²)	Punkte	MKZ	FNT	WZ	Fläche (m ²)		Fläche (m ²)	Punkte	
A4	0,4	1173				Grießbacher Kst re	A/E für Energie Sachsen Brandenburg! Von TG realisiert unter KB						
A4	0,4	842				Grießbacher Kst li	516 015 lfd. Nr. 1						
A4	0,4	508	1	508	203,2	516 015 lfd.Nr. 1	A5	0,5	508	1	508	254	
A4	0,4	290	1	290	116	516 015 lfd.Nr. 6	A5	0,5	290	1	290	145	
A4	0,4	165	1	165	66	516 015 lfd.Nr. 10	A5	0,5	165	1	165	82,5	
A4	0,4	400	1	400	160	516 023 lfd.Nr. 1	A5	0,5	400	1	400	200	
A4	0,4	150	1	150	60	516 023 lfd.Nr. 5	A5	0,5	150	1	150	75	
A2	0,2	96	1	96	19,2	516 023 lfd.Nr. 6	A5	0,5	96	1	96	48	
A2	0,2	405	1	405	81	516 023 lfd.Nr. 7	A5	0,5	405	1	405	202,5	
A4	0,4	798	1	798	319,2	516 023 lfd.Nr. 9	A5	0,5	798	1	798	399	
A4	0,4	285	1	285	114	516 023 lfd.Nr. 10	A5	0,5	285	1	285	142,5	
A2	0,2	336	1	336	67,2	516 023 lfd.Nr. 11	A5	0,5	336	1	336	168	
A4	0,4	450	1	450	180	516 031 lfd.Nr. 2+3	A5	0,5	450	1	450	225	
A4	0,4	106	1	106	42,4	516 031 lfd.Nr. 4	A5	0,5	106	1	106	53	
A1	0,1	80	1	80	8	141 020	A2	0,2	80	1	80	16	
A4	0,4	300	1	300	120	516 015 lfd.Nr. 4	A5	0,5	300	1	300	150	
A4	0,4	4500	1	4500	1800	516 015 lfd.Nr. 11	A8	0,6	4500	1	4500	2700	
A1	0,1	700	1	700	70	154 342	A3	0,3	700	1	700	210	
				9569	3426,2							9569	5070,5
Σ Ausgleichsdifferenz: 1644,3 Punkte						E/A-Verfahren: 318,35 Punkte						; wenn positiv: Ausgleich gegeben	

Flurbereinigung Drebach - Anlage 5.1 zum Erläuterungsbericht
 Liste der geschützten Arten im Verfahrensgebiet

Auszug aus der MultiBaseCR-Datenbank

(Quelle: UNB, Landratsamt Erzgebirgskreis, 21.05.2019, Beobachtungen auf zurückliegende 10 Jahre beschränkt)

Artengruppe	Artname (deutsch)	Artname (wissenschaftl.)	RLS	BNatschG	Natura 2000 /FFH
Amphibien	Bergmolch	<i>Ichthyosaura alpestris</i>	3	BG	FFH-V
	Erdkröte	<i>Bufo bufo</i>	u	BG	
	Grasfrosch	<i>Rana temporaria</i>	u	BG	
	Teichmolch	<i>Lissotriton vulgaris</i>	V	BG	
Farn- und Samenpflanzen	Gewöhnlicher Frauenmantel	<i>Alchemilla vulgaris</i>	V		
	Gewöhnliches Zittergras	<i>Briza media</i>	V		
	Kleiner Klappertopf	<i>Rhinanthus minor</i>	3		
	Schwarze Teufelskralle	<i>Phyteuma nigrum</i>	V		
	Verschiedenblättrige Kratzdistel	<i>Cirsium heterophyllum</i>	V		
	Wald-Storchschnabel	<i>Geranium sylvaticum</i>	V		
Libellen (Odonata)	Blaugrüne Mosaikjungfer	<i>Aeshna cyanea</i>		BG	
	Große Heidelibelle	<i>Sympetrum striolatum</i>		BG	
	Schwarze Heidelibelle	<i>Sympetrum danae</i>		BG	
Moose	Rogers Kapuzenmoos	<i>Orthotrichum rogeri</i>			FFH-II
Vögel	Amsel	<i>Turdus merula</i>	*	BG	VRL-Anh.I
	Bachstelze	<i>Motacilla alba</i>	*	BG	
	Blaumeise	<i>Parus caeruleus</i>	*	BG	
	Bluthänfling	<i>Carduelis cannabina</i>	V	BG	
	Buchfink	<i>Fringilla coelebs</i>	*	BG	
	Buntspecht	<i>Dendrocopos major</i>	*	BG	
	Dorngrasmücke	<i>Sylvia communis</i>	V	BG	
	Eichelhäher	<i>Garrulus glandarius</i>	*	BG	
	Elster	<i>Pica pica</i>	*	BG	
	Feldlerche	<i>Alauda arvensis</i>	V	BG	
	Feldsperling	<i>Passer montanus</i>	*	BG	
	Fitis	<i>Phylloscopus trochilus</i>	V	BG	
	Gartengrasmücke	<i>Sylvia borin</i>	V	BG	
	Gartenrotschwanz	<i>Phoenicurus phoenicurus</i>	3	BG	
	Gimpel	<i>Pyrrhula pyrrhula</i>	*	BG	
	Goldammer	<i>Emberiza citrinella</i>	*	BG	
	Grauspecht	<i>Picus canus</i>	*	SG	
	Grünfink	<i>Carduelis chloris</i>	*	BG	
	Hausrotschwanz	<i>Phoenicurus ochruros</i>	*	BG	
	Hausperling	<i>Passer domesticus</i>	V	BG	
	Kohlmeise	<i>Parus major</i>	*	BG	
	Mauersegler	<i>Apus apus</i>	*	BG	
	Mäusebussard	<i>Buteo buteo</i>	*	SG	
	Mehlschwalbe	<i>Delichon urbicum</i>	3	BG	
	Misteldrossel	<i>Turdus viscivorus</i>	*	BG	
	Mönchsgrasmücke	<i>Sylvia atricapilla</i>	*	BG	
	Neuntöter	<i>Lanius collurio</i>	*	BG	
	Rabenkrähe	<i>Corvus corone corone</i>	*	BG	
	Rauchschwalbe	<i>Hirundo rustica</i>	3	BG	
	Ringeltaube	<i>Columba palumbus</i>	*	BG	
	Rotmilan	<i>Milvus milvus</i>	*	SG	
	Star	<i>Sturnus vulgaris</i>	*	BG	
	Stieglitz	<i>Carduelis carduelis</i>	*	BG	
	Turmfalke	<i>Falco tinnunculus</i>	*	SG	
Wacholderdrossel	<i>Turdus pilaris</i>	*	BG		
Wachtel	<i>Coturnix coturnix</i>	*	BG		
Wachtelkönig	<i>Crex crex</i>	2	SG		
Waldkauz	<i>Strix aluco</i>	*	SG		
Zilpzalp	<i>Phylloscopus collybita</i>	*	BG		

RLS - Rote Liste Sachsen

V...auf Vorwarnliste

1...vom Aussterben bedroht

2...stark gefährdet

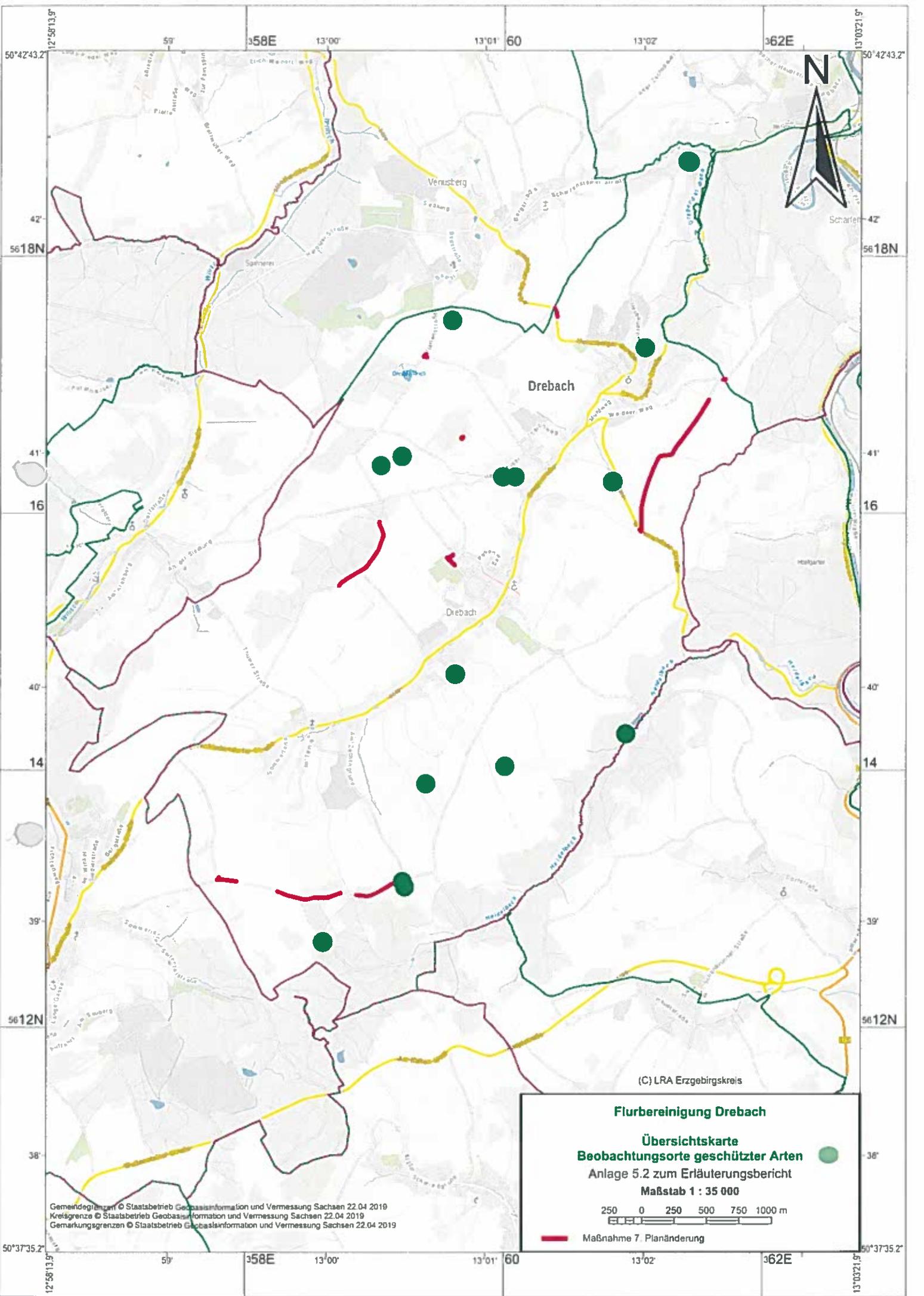
3...gefährdet

BG - besonders geschützt

SG - streng geschützt

FFH = Flora-Fauna-Habitat-Richtlinie (+ entspr. Anhang)

VRL = Vogelschutzrichtlinie (+ entsprechender Anhang)



(C) LRA Erzgebirgskreis

Flurbereinigung Drebach
Übersichtskarte
Beobachtungsorte geschützter Arten
 Anlage 5.2 zum Erläuterungsbericht
 Maßstab 1 : 35 000



— Maßnahme 7. Planänderung

Gemeindegrenzen © Staatsbetrieb Geobasisinformation und Vermessung Sachsen 22.04 2019
 Kreisgrenze © Staatsbetrieb Geobasisinformation und Vermessung Sachsen 22.04 2019
 Gemarkungsgrenzen © Staatsbetrieb Geobasisinformation und Vermessung Sachsen 22.04 2019